

JACOB GRIMM - RECHTSANWALT
GOETHEALLEE 6 - 37073 GÖTTINGEN

Göttingen, den 28. Oktober 2020

An das

Landgericht Göttingen

Berliner Str. 8

37073 Göttingen

Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit

August ./i. Mut

Az. II o 777/20

zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

- die Klage abzuweisen.

BEGRÜNDUNG

Die zulässige Klage ist unbegründet.

A. Tatsachenvortrag

In tatsächlicher Hinsicht gilt Folgendes. Der Beklagte hat unstreitig am 18. Dezember 2019 mit dem Kläger einen Bauvertrag über den Umbau des Friseursalons des Klägers im Wert von 22 000 € geschlossen. 16 000 € davon wollte der Kläger mit angesparten Rücklagen finanzieren. Tatsächlich fuhr der Beklagte am 4. März 2020 zum Skiurlaub nach Ischgl. Zu diesem Zeitpunkt war das von dort ausgehende Risiko für ihn nicht ersichtlich. Es waren lediglich 15 Fälle bei einer isländischen Reisegruppe aufgetreten. Einen Tag später, am 5. März stufte die isländische Gesundheitsbehörde Ischgl zwar als Risikogebiet ein, dies musste der Beklagte jedoch nicht zur Kenntnis nehmen, weil die ihn direkt betreffenden Behörden, vor allem das RKI, zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf ein Risiko in Ischgl hinwiesen.

Beweis: Lagebericht des RKI vom 05. März 2020 (Anlage B1)

In Ischgl feierte der Beklagte regelmäßig im *Kitzloch* Après-Ski, auch nachdem am 7. März bekannt geworden war, dass einer der Service-Mitarbeiter positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden ist. Ihm war nicht ersichtlich, dass für ihn ein Risiko bestand, weil der Landessanitätsdirektor von Tirol noch am selben Tag verkündete, Infektionen in Tirol seien wenig wahrscheinlich.

Beweis: Chronologie des Versagens (Anlage B2)

Auch als am 9. März bekannt wurde, dass der infizierte Mitarbeiter 15 Menschen in seinem direkten Umfeld angesteckt hatte, sah der Beklagte keinen Grund zur Sorge, schließlich hatte er keinen direkten Kontakt mit dem Infizierten gehabt.

Einen weiteren Tag später, am 10. März, entschieden die Tiroler Behörden, das Kitzloch und andere Après-Ski-Bars zu schließen. Dabei wurde zu keiner Zeit auf der Internetseite des *Kitzloch* auf das dortige Infektionsgeschehen und die Gründe der Schließung hingewiesen. Es entstand der Eindruck, durch die Schließung der Bars sei weiterhin alles sicher.

Beweis: Chronologie des Versagens (Anlage B2)

Auch am 11. März, als der Beklagte Ischgl wieder verließ, fuhren die Skilifte dort unverändert. Nichts wies auf eine Ausnahmesituation hin.

Beweis: Chronologie des Versagens (Anlage B2)

Am selben Tag sagte der deutsche Bundesgesundheitsminister, das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmenden bedeute nicht, dass alles mit weniger Teilnehmenden per se stattfinden solle.

Beweis: tagesschau.de vom 11. März 2020, 12:44 Uhr¹

Diese Aussage erweckte den Eindruck, größere Gruppe seien problematisch, Treffen mit einzelnen Personen dagegen nicht. Der Kläger äußerte im Zusammenhang mit dieser Pressekonferenz bereits auf Facebook die Sorge, Friseure könnten flächendeckend geschlossen werden.

Beweis: Facebook-Post des Klägers vom 11. März 2020(Anlage B3)

Am folgenden Tag bemerkte der Beklagte tatsächlich erste leichte Symptome. Er spürte, ausweislich seines Facebook-Posts, ein Halskratzen. Das ist jedoch nach den besonderen Belastungen eines Skiurlaubs nicht sehr ungewöhnlich und normalerweise kein Grund zur Sorge.

Im Laufe des 12. März sagte die Bundesbildungsministerin, die Schulen sollten bis auf Weiteres offen bleiben.

Beweis: tagesschau.de vom 12. März 2020, 09:11 Uhr²

Als der Beklagte am nächsten Tag um 10 Uhr zum Termin mit dem Kläger erschien, wirkte die Situation für ihn noch immer harmlos. Es gab, Stand vom Vortag, deutschlandweit 2369 bestätigte Fälle, davon nur 129 in Niedersachsen. Gleichzeitig wies das RKI das Infektionsrisiko bundesweit als mäßig aus, mit Ausnahme des Kreises Heinsberg. In den Informationen über die internationale Lage fand sich kein Hinweis auf eine mögliche Gefahr aus Ischgl.

Beweis: Lagebericht des RKI vom 12. März 2020 (Anlage B4)

Beim Vermessungstermin im Salon des Klägers hustelte der Beklagte weiterhin leicht. Das beunruhigte auch den Kläger wenig, der es weder als nötig ansah, Abstand zu halten, noch sich zu erkundigen, ob beim Beklagten ein Covid-19-Risiko bestehe. Dies räumte der Kläger später selbst ein.

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-deutschland-177.html> 26.10.20, 19:00

² <https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-deutschland-schulen-101.html> 13.10.20, 23:23

Beweis: WhatsApp-Nachricht des Beklagten vom 14. März 2020, 14:25 Uhr (Anlage B5)

Entgegen der Darstellung des Klägers wusste der Beklagte zu diesem Zeitpunkt nicht, dass er infiziert war, weil er nicht positiv getestet worden war und nach seiner Kenntnis keinen direkten Kontakt mit einer infizierten Person hatte. Außerdem wusste er nicht um das Risiko aus Ischgl. Die Gegenseite kann gegenteilige Behauptungen nicht belegen. Auch war ihm die Gefahr einer Quarantäne nicht bewusst, wie sein Facebook-Post vom 12. März zeigt, indem er behauptet, man könne auch mit Corona arbeiten.

Beweis: Facebook-Post des Beklagten vom 12. März 2020 (Anlage B6)

Wegen seines anhaltenden Hüstelns und um sich und andere zu schützen, entschied sich der Beklagte gegen 13 Uhr, vorsorglich einen Covid-19-Test zu machen.

Beweis: Facebook-Post des Beklagten vom 13. März 2020, 13 Uhr (Anlage B6)

Im weiteren Tagesverlauf wurde nach und nach ersichtlich, wie dramatisch das Infektionsgeschehen in Ischgl tatsächlich war. Gegen 14 Uhr erklärte der österreichische Bundeskanzler ganz Tirol zum Risikogebiet und verhängte eine Quarantäne über das Paznaun.

Beweis: Mitteilung des österreichischen Kanzleramts zur Quarantäne³; zur Urzeit dieser Mitteilung: Liveticker des Kurier, 13. März 2020, 14:01/14:09 Uhr (Anlage B7)

Im Zuge dieser Quarantäne wurden alle Touristen aufgefordert, sich unmittelbar nach Hause und für zwei Wochen in häusliche Quarantäne zu begeben.

Beweis: Chronologie des Versagens (Anlage B2)

Nur eine Stunde später wies dann auch das RKI in seinem aktualisierten Lagebericht Tirol als internationales Risikogebiet aus und gab entsprechende Hinweise zur besonderen Vorsicht nach der Rückkehr von dort.

Beweis: Täglicher Lagebericht des RKI vom 13. März 2020 (Anlage B8)

All diese Hinweise kamen für den Beklagten jedoch zu spät, um die bei Durchführung des Geschäftstermins drohende Gefahr noch rechtzeitig zu erkennen. Im Laufe des Tages einigte sich die Bundesregierung mit den Ländern, die Schulen bundesweit zu schließen, was in Verbindung mit der Äußerung der

³ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundesregierung-praesentiert-aktuelle-beschluesse-zum-coronavirus.html> (11.10.20, 17:12).

Bundesbildungsministerin vom Vortag die Unsicherheit der Bundesregierung im Umgang mit der Pandemie zeigt.

Am 14. März erhielt der Beklagte sein positives Testergebnis, worüber er den Kläger pflichtgemäß unverzüglich in Kenntnis setzte.

Beweis: WhatsApp-Nachricht des Beklagten vom 14. März 2020, 14:19 Uhr (Anlage B6)

Der Kläger sagte dann seinerseits noch am selben Tag alle Termine bis einschließlich 23. März ab. Am 23. März trat die erste Niedersächsische Verordnung zur Reduzierung sozialer Kontakte in Kraft, in deren Folge alle Friseursalons bis zum Ende des Lockdowns im Mai geschlossen wurden.

Beweis: AV d. MS v. 23. 3. 2020 — 401-41609-11-3 —

Der Kläger behauptet, ihm sei in den Wochen vom 16. bis 28. März Gewinn i.H.v. 2810€ entgangen. Diesen erwarteten Gewinn hat er jedoch nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Aus den vom Kläger vorgelegten Materialien wird nicht ersichtlich, nach welchen Maßstäben er den erwarteten Gewinn berechnet hat. Die bloße Behauptung entgangenen Gewinns kann jedoch nicht als Beweis ausreichen. Seine Aufstellung wird daher gem. § 138 III ZPO mit Nichtwissen bestritten.

Bereits in den Wochen vor dem Lockdown hatten Friseursalons im Schnitt Umsatzeinbußen von 37,4%, wie ein vom Kläger geteilter Spiegelartikel zeigt. Nach dem Lockdown im Mai dagegen lagen die Umsätze der Friseursalons demnach ca. 15,8% über denen des Vorjahresmonats. Es ist davon auszugehen, dass mindestens 15,8% der durch den Lockdown entfallenen Termine nachgeholt wurden.

Beweis: Facebook-Post des Klägers vom 2. Juli 2020 (Anlage B3)

Spiegel, „Friseure schnippeln Corona-Verlusten hinterher (Anlage B10)

Es liegen keine Beweise für eine Infektion des Klägers mit SARS-CoV-2 vor. Bewiesenermaßen ist Covid-19 beim Kläger nicht ausgebrochen, weil er bis zum 11. April keinerlei Symptome entwickelte.

Beweis: WhatsApp Nachricht des Klägers vom 11. April 2020, 14:36 Uhr (Anlage B5)

Erst am 24. Juni 2020 wurde der Beklagte durch die Anwältin des Klägers schriftlich informiert, dass der Kläger nicht am Umbauvertrag festhalten wolle.

Beweis: Schreiben der Klagevertreterin vom 24. Juni 2020 (Anlage B9)

B. Rechtliche Betrachtung

In rechtlicher Hinsicht gilt Folgendes. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 BGB⁴ oder § 823, noch hat er ein Recht zum Rücktritt aus § 324, ein Recht zur Kündigung nach § 648 a oder einen Anspruch auf Vertragsanpassung nach § 313.

I. Kein Schadensersatz aus §§ 280 I, 241 II, 249 BGB

Der Kläger hat entgegen seiner Darstellung keinen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 2810 € aus §§ 280 I, 241 II. Ein Schuldverhältnis liegt zwischen Kläger und Beklagtem unstreitig vor. Auch wird nicht bestritten, dass der Beklagte eine Rücksichtnahmepflicht gem. § 241 II verletzt hat, indem er ohne Hinweis auf seine Erkältungssymptome am Vermessungstermin teilgenommen und so die Schließung des Salons verursacht hat. Der Beklagte hat diese Pflichtverletzung jedoch nicht zu vertreten. Dazu überzeugt die Berechnung der Schadenshöhe nicht.

1. Kein Vertretenmüssen

a. Keine Fahrlässigkeit

Der Beklagte handelte ferner anders als vom Kläger behauptet nicht fahrlässig, indem er ohne vorherige Warnung am Termin teilnahm. Fahrlässig handelt gem. § 276 II, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt. Der Sorgfaltsmaßstab ist dabei rein objektiv und richtet sich nach einem besonnenen Menschen aus dem Verkehrskreis der/des Beschuldigten. Vorliegend muss sich der Beklagte daher am Maßstab eines besonnenen Handwerkers messen lassen.

aa.

Der Beklagte handelte zunächst unabhängig von der Pandemie nicht dadurch fahrlässig, dass er den Kläger nicht über seine Erkältungssymptome informierte, weil es nicht grundsätzlich erforderlich ist, Geschäftspartner über Erkältungssymptome zu informieren. Eine Infektion mit einer einfachen Erkältung gehört zum allgemeinen Lebensrisiko, weil sie üblicherweise wenig problematisch ist und in der Regel weder größere gesundheitliche noch finanzielle Risiken birgt. Diese

⁴ Alle im Folgenden genannten Paragraphen ohne Nennung des Gesetzestextes sind solche des BGB.

Sozialadäquanz zeigt sich beispielsweise daran, dass Menschen regelmäßig mit Erkältungssymptomen Öffentliche Verkehrsmittel nutzen und zur Schule oder Arbeit gehen.

Eine Pflicht zur Warnung kann daher nur in besonders gefährlichen Situationen bestehen, die das allgemeine Lebensrisiko übersteigen. Beispielsweise bei Terminen mit engem Kontakt, bei starken Symptomen oder bei geschwächten Geschäftspartnern. Solche besonderen Risiken waren bei dem Termin am 13. März jedoch nicht ersichtlich, weswegen das Verhalten des Beklagten (unabhängig von der Pandemie) sozialadäquat war. So war eine Schwäche und daraus resultierend besondere Gefährdung des Klägers nicht gegeben. Der Vermessungstermin erforderte, seiner Natur nach, keinen besonders engen Kontakt. Außerdem hatte der Beklagte nur leichte Symptome, was nach einem Skiurlaub üblich und normalerweise kein Grund zur Sorge ist. Der Beklagte war daher unabhängig von der Pandemie nicht dazu verpflichtet, auf seine Symptome hinzuweisen.

bb.

Eine Fahrlässigkeit lässt sich ferner auch nicht durch die pandemische Lage begründen, weil spezifische Risiken und die Pflichtverletzung für den Beklagten im Zeitpunkt der Pflichtverletzung nicht vorhersehbar waren. Nach der Rechtsprechung des BGH ist es für ein Vertretenmüssen gerade erforderlich, dass die Pflichtverletzung im Vorhinein objektiv absehbar war. So lehnte er in einem Fall ein Vertretenmüssen ab, weil eine bestehende Verkehrssicherungspflicht noch nie zuvor von Gerichten oder Behörden benannt worden war.⁵

Dieser Fall lässt sich auf den vorliegenden übertragen: Zwar hat sich im konkreten Fall die Rechtsprechung nicht grundlegend geändert, es lag jedoch mit einer schweren Pandemie eine in Deutschland seit über 100 Jahren nicht dagewesene Ausnahmesituation vor. Covid-19 schuf völlig neue Risiken und Pflichten, die sich erst in Regeln, Urteilen und Sozialnormen niederschlagen mussten, um klar vorhersehbar zu sein. Der Fall liegt damit wie das oben genannte Urteil. Zwar wurde damals ein sehr konkreter Einzelfall vorher schlicht nicht thematisiert, während hier eine völlig neue Gefahrenlage entstand, die daraus entstehenden Pflichten waren jedoch ebenso wenig erkennbar.

⁵ BGH, NJW 1985, 620.

Die vom Beklagten erwartete Verhaltensänderung stellt eine grundsätzliche Änderung im Sozialverhalten dar. Die Teilnahme an Geschäftsterminen und am Sozialleben war vorher völlig unstreitig sozial erwünscht und auch mit Erkältungssymptomen wie oben gezeigt nicht verwerflich. In der Pandemie wurde jeder Sozialkontakt zur Gefahr für die Gesellschaft und beim kleinsten Anfangsverdacht einer Infektion stark rechtfertigungsbedürftig. Es kann aber von einem besonnenen Menschen ohne besonderes epidemiologisches Fachwissen nicht erwartet werden, diese Entwicklung vorherzusehen und umzusetzen, bevor die Gesellschaft im Allgemeinen und Politik und Rechtsprechung im Besonderen dies tun. Diese Änderungen im Sozialverhalten erfordern einen Lernprozess in der Gesellschaft, der sich an vielen Faktoren festmachen lässt, beispielsweise am Verhalten der Politik, Änderungen der Rechtslage, der allgemeinen Risikobewertung sowie der Entstehung neuer Sozialnormen aus der Mitte der Gesellschaft.

(1.)

Dass die Gesellschaft in diesem Lernprozess noch nicht sehr weit war, zeigt sich zunächst am Verhalten der Bundes- und Landesregierung. So impliziert die Äußerung des Bundesgesundheitsministers vom 11. März, ein Risiko bestehe auch bei Veranstaltungen mit weniger als 1000 Teilnehmenden. Besondere Vorsicht im Einzelkontakt lässt sich aus ihr nicht ableiten. Bis zu der Erkenntnis, auch Kontakt einzelner Menschen sei gefährlich, brauchten die Behörden nach dem Termin noch eine ganze Woche. Erst am 23. März trat die erste Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte in Kraft, die vorschrieb, Kontakte auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren.

Außerdem sagte Bundesbildungsministerin noch am 12. März, die Schulen sollten vorerst geöffnet bleiben. Im Lauf des 13. März einigten sich Bund und Länder dann, sie flächendeckend zu schließen. Die Regierung war demzufolge am Vormittag des 13. März noch nicht sicher, wie viel Risiko vertretbar sei. Aus ihrem Verhalten konnte der Beklagte daher keine besonderen Pflichten ableiten. Da die Pandemie noch am Anfang stand, gab es auch nicht viele Fälle von Quarantäne, weshalb dem Beklagten nicht bewusst sein musste, wie die Behörden nach dem IfSG auf Kontaktpersonen reagieren.

(2.)

Dazu kommt die allgemeine Risikobewertung: in Situationen, die offensichtlich hochgradig gefährlich sind, kann von Menschen in einem anderen Umfang selbstständige Vorsicht verlangt werden als in nicht offensichtlich gefährlichen Situationen. Die pandemische Lage war am 13. März nicht offensichtlich hochgradig gefährlich. So schätzte das RKI das bundesweite Infektionsrisiko in seinem täglichen Lagebericht als mäßig ein. Es gab in Deutschland 3062 Corona Fälle und damit ca. 700 mehr als am Vortag. In Niedersachsen gab es lediglich 230 Fälle. Diese Zahlen mussten für den Beklagten weniger dramatisch wirken, als sie objektiv waren, weil Menschen Schwierigkeiten haben, exponentielles Wachstum zu verstehen und es stattdessen oft linear fortsetzen.⁶

Außerdem gab es in Deutschland am 13. März nur fünf Tote durch Covid-19. Das Verhältnis von Infektionen und Toten stärkte damit zu diesem frühen Zeitpunkt den Glauben, die Krankheit sei recht harmlos. Die statistische Verzögerung zwischen Infektion und Tod musste ein Nicht-Fachkundiger nicht erkennen.

(3.)

Zuletzt waren Sozialnormen wie Social-Distancing, Masken und größte Vorsicht bei kleinsten Symptomen, die im Lauf des Lockdowns völlig normal wurden, noch nicht sehr verbreitet. Das zeigt sich auch darin, dass der Kläger, obwohl er für sich beansprucht, sich verantwortungsvoll zu verhalten, beim Vermessungstermin keinen Abstand hielt und keine Bedenken wegen des Hüstelns des Beklagten hatte.

Aus all diesen Faktoren ergibt sich, dass die Gesellschaft am 13. März noch am Anfang des Lernprozesses zum Umgang mit der Pandemie stand. Auch ein besonnener Mensch aus dem Geschäftskreis des Beklagten hätte die Risiken der Covid-19 Pandemie am 13. März daher wohl unterschätzt. Es war von ihm deshalb nicht zu erwarten, Gesellschaft und Politik voraus zu sein und selbstständig zu erkennen, dass es auf Grund der Pandemie geboten gewesen wäre, den Termin abzusagen oder wenigstens vorher über seinen Anfangsverdacht zu informieren.

⁶ Correcting misperceptions of exponential coronavirus growth increases support for social distancing, National Academy of Sciences, 14. Juli 2020.

cc.

Eine Fahrlässigkeit lässt sich abschließend auch nicht dadurch begründen, dass der Beklagte sich vor dem Termin in Ischgl aufgehalten, dort im *Kitzloch* gefeiert und trotz leichter Symptome nicht auf seinen Anfangsverdacht hingewiesen hat. Der Beklagte musste das sehr hohe Risiko einer Infektion in Ischgl am 13. März um 10 Uhr nicht erkennen.

Zunächst liegt kein Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in der Entscheidung, überhaupt nach Ischgl zu reisen, weil am 4. März das dortige Infektionsgeschehen nicht erkennbar war. Es gab lediglich 15 Fälle, aus denen am 4. März noch keine Behörde weltweit auf eine generelle Gefahr in Ischgl geschlossen hatte. Diese 15 Fälle musste der Beklagte daher nicht in seine Risikobewertung einbeziehen.

Ferner ließ der Beklagte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt auch nicht außer Acht, als er am Morgen des 13. März nach seinem Ischgl-Urlaub trotz leichter Symptome an dem Geschäftstermin teilnahm, weil er das besondere Risiko in Ischgl nicht erkennen konnte.

Wie oben ausgeführt reagierten die deutschen und österreichischen Behörden stark verzögert auf das Infektionsgeschehen in Ischgl und dem *Kitzloch*. Warnungen und Quarantäneaufforderungen wurden erst nach dem fraglichen Termin ausgesprochen, das Risiko durch Äußerungen des Landessanitätsdirektors heruntergespielt und das Sozialverhalten im Ort nicht angepasst. Deshalb war es für den Beklagten nicht ersichtlich, dass sein persönliches Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 weit größer war als das generelle Risiko in Deutschland. Diese Einschätzung musste sich auch nicht beim Auftreten erster leichter Symptome ändern, weil Erkältungen und Atemwegsreizungen nach einem Skiurlaub üblich sind.

b. kein vorsätzliches Handeln

Der Beklagte hat ferner nicht wie vom Kläger behauptet mit Eventualvorsatz gehandelt. Mit Eventualvorsatz handelt, wer einen Erfolg als möglich erkennt und ihn dennoch billigend in Kauf nimmt. Ausschlaggebend ist dabei die tatsächliche Kenntnis, nicht die objektive Erkennbarkeit.⁷ Wie oben gezeigt wusste der Beklagte

⁷ BGH v. 20.12.2011.

weder von seiner Infektion, noch war ihm sein hohes Infektionsrisiko bewusst und musste es angesichts des Handelns der Behörden auch nicht sein. Der Facebook-Post des Beklagten vom 12. März zeigt zusätzlich, dass dem Kläger nicht bewusst war, dass bei einer Infektion Quarantäne droht und Arbeiten somit unmöglich wird. Es fehlte demnach schon am Erkennen der Möglichkeit einer Pflichtverletzung. Soweit das Gericht dem widerspricht, hat der Beklagte den Erfolg jedenfalls nicht billigend in Kauf genommen, sondern vielmehr darauf vertraut, dass schon alles gut gehen werde. Schließlich hat er als Vertragspartner ein Interesse daran, dass der Kläger sein Geschäft führen kann. Es gibt keine dem widersprechenden Hinweise für eine Billigung.

2. Schadensberechnung

Soweit das Gericht ein Vertretenmüssen des Beklagten als gegeben ansieht hat der Kläger keinen Anspruch auf die geforderten 2810 €, sondern lediglich auf 468,06 €, hilfsweise auf 663,89 €, weil der Schaden aus der zweiten Woche dem Beklagten nicht zuzurechnen, der Schaden für die erste Woche zu hoch angesetzt und vom Kläger mitverschuldet worden ist.

a. Keine Zurechenbarkeit der Woche vom 23. bis 28. März

Für die Woche vom 23. bis 28. März hat der Kläger auch im Falle eines Vertretenmüssens des Beklagten keinen Anspruch auf Ersatz der Einnahmen aus den abgesagten Terminen, weil diese Termine auf Grund der Allgemeinverfügung des Ministerpräsidenten vom 23. März ohnehin abgesagt worden wären. Durch diese Allgemeinverfügung wurden alle Friseursalons in Niedersachsen geschlossen, um weitere Infektionen zu vermeiden. Diese Allgemeinverfügung ist eine beachtliche Reserveursache, weshalb der entstandene Schaden dem Beklagten nicht zugerechnet werden kann.

Die Beachtlichkeit von Reserveursachen ist im Allgemeinen umstritten und vom BGH nicht abschließend geklärt. Einigkeit besteht jedoch in zwei Punkten: Berücksichtigt werden sollen hypothetische Kausalverläufe, die bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Schädigung angelegt waren⁸ (überholende Kausalität) und ferner solche, die einen mittelbaren Schaden⁹ betreffen. Beides ist hier einschlägig.

⁸ MüKoBGB/Oetker, 8. Aufl. 2019, BGB § 249 Rn. 209.

⁹ MüKoBGB/Oetker, 8. Aufl. 2019, BGB § 249 Rn. 211.

aa.

Der Schaden war bereits am 13. März in der Natur des Geschäfts des Klägers als Friseursalon angelegt. Schon nach der Rechtsprechung des RG waren Anlageschäden regelmäßig beachtlich für die Zurechenbarkeit eines Schadens. Der BGH hat diese Linie übernommen. Ein Schaden ist dann in einem Rechtsgut angelegt, wenn zur Zeit der tatsächlichen Schädigung bereits ein Kausalverlauf im Gange war, der den konkreten Erfolg später mit Sicherheit herbeigeführt hätte. Ausschlaggebend für die Betrachtung ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung¹⁰, nicht die Erkennbarkeit des Kausalverlaufs im Zeitpunkt der Schädigung.

Der Schaden ist hier in der Natur des Friseursalons und der Pandemie bereits angelegt. Nach Art der Tätigkeit im Friseursalon lassen sich effektive Sicherheitsabstände nicht gewährleisten. Außerdem sind Friseursalons nicht unbedingt nötig für die Grundversorgung, was sie anfällig dafür macht, in einem Lockdown geschlossen zu werden. Auch die Kausalkette, die den Lockdown verursachte, war am 13. März schon im Gang. Die exponentielle Ausbreitung des Virus hatte begonnen, gleichzeitig waren effektive Gegenmaßnahmen in der Gesellschaft wenig verbreitet. Um den Zusammenbruch des Gesundheitssystems und damit viele Tote zu vermeiden, war es erforderlich, die Sozialkontakte der Gesellschaft extrem zu reduzieren. Dies veranlasste die Landesregierungen, am 23. März den bundesweiten Lockdown zu verhängen.

Nach der Rechtsprechung ist die Schadensanlage im vorliegenden Fall auch hinreichend konkretisiert. Der BGH¹¹ hat für einen Mann, der 1944 zu Unrecht aus einer führenden Industrie-Position entlassen wurde, eine Schadensanlage in seiner NSDAP-Mitgliedschaft gesehen. Diese Mitgliedschaft hätte nach dem Sturz der nationalsozialistischen Diktatur 1945 im Rahmen der Denazifizierung zwangsläufig zu seiner Entlassung geführt. So hätte sich durch den Zusammenbruch der Diktatur 1945 der Schaden zwangsläufig verwirklicht. In diesem Fall lag die Schadensanlage also lediglich in einer Eigenschaft der Person und einer gewissen Wahrscheinlichkeit für ein gesellschaftliches Ereignis, durch dass der

¹⁰ MüKoBGB/Oetker, 8. Aufl. 2019, BGB § 249 Rn. 317.

¹¹ BGH NJW 1952, 977.

Schaden sicher verursacht worden wäre. Das entspricht dem vorliegenden Fall. Der Friseursalon war anfällig dafür, von einem Lockdown betroffen zu sein und ein völliger Lockdown war ex post schon am 13. März wahrscheinlich, weil der entsprechende Kausalverlauf bereits lief. Ausweislich seines Facebook-Posts vom 11. März sah auch der Kläger diese Schadensanlage in seinem Geschäft.

bb.

Ferner besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reserveursachen bei mittelbaren Schäden beachtlich sein sollen¹². Diese Linie verfolgt auch der BGH, indem er betont, unmittelbare Schäden seien uneingeschränkt zu ersetzen, bei mittelbaren Schäden dagegen Reserveursachen für beachtlich hält.¹³ Beim hier geltend gemachten Schaden handelt es sich um einen mittelbaren Vermögensschaden. Als mittelbare Schäden werden in der Regel solche bezeichnet, die ein anderes Rechtsgut als das unmittelbar verletzte treffen. Die Pflichtverletzung liegt vorliegend darin, dass der Beklagte den Kläger dem Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 ausgesetzt hat. Eine Virusinfektion richtet sich regelmäßig unmittelbar gegen die Gesundheit des Geschädigten, nicht gegen dessen Vermögen oder Berufstätigkeit. Der Schaden ist beim Kläger jedoch an seinem Vermögen eingetreten, nicht an seiner Gesundheit, mithin ist ein anderes als das unmittelbar verletzte Rechtsgut betroffen, und es handelt sich um einen mittelbaren Schaden. Daher ist die Reserveursache zu beachten.

cc.

Zuletzt muss die Reserveursache beachtlich sein, weil sonst gegen grundsätzliche Wertungen des deutschen Rechtssystems verstoßen werden würde. Nach dem Grundsatz des Bereicherungsverbotens darf ein Schadensersatz nicht dazu führen, dass der/die Geschädigte durch das schädigende Ereignis besser steht, als es ohne die Schädigung der Fall gewesen wäre. Dieses Prinzip hat der BGH zum Ordre Public erhoben¹⁴, es ist damit einer der wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung. Wenn der Kläger den ihm entgangenen Gewinn aus der Woche vom 23. bis zum 28. März ersetzt bekäme, würde er besser gestellt, als ohne das schädigende Ereignis, weil der Gewinn ihm ohnehin sicher entgangen wäre.¹⁵

¹² MüKoBGB/Oetker, 8. Aufl. 2019, BGB § 249 Rn. 211.

¹³ BGH NJW 1952, 977.

¹⁴ BGHZ 118, 312.

¹⁵ Anmerkung: jedenfalls soweit § 56 IfSG unbeachtlich ist.

b. Höhe des Schadens der Woche vom 16. bis 21. März

Der in der ersten Woche durch Absage der Kundentermine entgangene Gewinn ist unstreitig kausal durch die Pflichtverletzung des Beklagten verursacht worden und diesem auch zuzurechnen. Die Berechnung der Schadenshöhe überzeugt jedoch nicht. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die vollen 1480 €.

aa.

Der Kläger hat den ihm entgangenen Gewinn wie oben gezeigt nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Zwar darf das Gericht den entgangenen Gewinn nach § 287 ZPO schätzen. Der Kläger muss jedoch darlegen, wie sich der entgangene Gewinn berechnet, dies hat er nicht getan. Es fehlt daher bereits an einem belegten Schaden.

bb.

Sofern das Gericht den entgangenen Gewinn für hinreichend belegt hält, geht der Beklagte davon aus, dass dieser Gewinn abstrakt berechnet und auf den üblichen Lauf des Geschäfts abgestellt wurde. Die Entwicklung über die zwei Wochen weist nämlich nicht darauf hin, dass es sich um tatsächlich vereinbarte und dann abgesagte Termine handelt. In dem Fall müssten die zu erwartenden Einnahmen, je weiter sie in der Zukunft liegen, abnehmen, weil wenige Menschen einen Termin lange im Voraus machen. Ein solches Muster weisen die Ausführungen des Klägers nicht in signifikantem Maß auf. Soweit den Berechnungen aber der übliche Geschäftserfolg zu Grunde liegt, muss der Kläger sich die wirtschaftliche Entwicklung in der fraglichen Woche anrechnen lassen. Wie oben aufgeführt hatten Friseursalons in den Wochen vor dem Lockdown im Schnitt Gewinneinbußen i.H.v. 37,4 %. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Geschäftsergebnisse des Klägers etwa um diesen Faktor gemindert worden wären. Der geltend gemachte Anspruch ist um 37,4 % zu mindern und beträgt folglich 926,48 €. Zusätzlich dazu legen die Zahlen nahe, dass durchschnittlich 15,8 % der im Lockdown abgesagten Termine nachgeholt wurden, weil der Umsatz wie oben gezeigt nach dem Lockdown 15,8 % über dem des Vorjahresmonats lag. Wird ein Gewinn jedoch nur verschoben, ist er nicht als entgangen anzusehen. Es wird daher angenommen, dass von den pandemiebedingt abgesagten Terminen 15,8 % nachgeholt wurden und daher nicht ersatzfähig sind. Von den 926,48 € müssen deshalb 15,8 % abgezogen werden. Es bleiben folglich noch 780,10 €.

cc.

Soweit das Gericht es für hinreichend belegt hält, dass der Aufstellung des Klägers eine konkrete Berechnung zu Grunde liegt und es sich um tatsächlich gemachte Termine handelt, ist der Anspruch hilfsweise auf 1106,49 € zu senken, weil 15,8 % der Termine, die unter Normalbedingungen zu erwarten waren, nach dem Lockdown nachgeholt wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass die 1480 € etwa 37,4 % unter dem üblichen Gewinn lagen, weil dies dem durchschnittlichen Umsatzeinbruch von Friseuren vor dem Lockdown entspricht. Der unter Normalbedingungen zu erwartende Gewinn, hätte somit etwa 2364 € betragen. 15,8 % dieses normalerweise zu erwartenden Gewinns wurden nach dem Lockdown nachgeholt. Es müssen daher 15,8 % von 2364 € von den 1480 € abgezogen werden, womit ein Anspruch i.H.v. max. 1106,49 € bleibt.

c. Mitverschulden des Klägers

Zusätzlich muss der Anspruch des Klägers gem. § 254 wegen seines Mitverschuldens auf 468,06 €, hilfsweise auf 663,89 €, gemindert werden, weil der Kläger den Schaden zu 40 % mitverschuldet hat. Soweit ein Vertretenmüssen des Beklagten angenommen wird, muss auch ein Mitverschulden des Klägers angenommen werden, weil er seinerseits sein Verhalten nicht an die Pandemie angepasst und so den Schaden mitverursacht hat. Indem er keinen Abstand hielt, keine Besorgnis über das Hüsteln des Beklagten entwickelte und sich nicht über dessen Reise informierte, verhielt er sich in ähnlichem Maß sorglos wie der Beklagte. Dazu kommt, dass er nicht versucht hat, den Schaden durch einen Covid-19-Test zu reduzieren. Der Beitrag des Beklagten unterscheidet sich qualitativ nur durch sein überlegenes Wissen über sein Reiseziel und die Symptome außer dem Hüsteln, weshalb der Beklagte einen leicht überwiegenden Teil des Schadens zu vertreten hat. In diesem Fall erscheint ein Anteil von 40 % für den Kläger angemessen, die er sich anrechnen lassen muss.

II. Kein Schadensersatz aus §§ 823 I, 249

Der Kläger hat keinen Schadensersatzanspruch wegen einer Verletzung seines Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, weil § 823 I mit dem Rahmenrecht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes nicht anwendbar ist, wenn eine vertragliche Verbindung zwischen den Parteien besteht,

um das speziellere Vertragsrecht nicht zu unterlaufen.¹⁶ Soweit das Gericht § 823 I dennoch für anwendbar hält, besteht kein Anspruch, weil die Schädigung sich gegen ein vom Betrieb loslösbares Rechtsgut richtete und somit nicht betriebsbezogen war.¹⁷ Eine ausführlichere Erörterung kann dahinstehen, weil die Anspruchsgrundlage denklogisch unerheblich ist. Soweit das Gericht ein Vertretenmüssen im vertraglichen Schadensersatz anerkennt, ist der Schaden bereits über § 280 I ausgeglichen, wodurch ein Anspruch nach § 823 I zurücktritt. Soweit das Gericht ein Vertretenmüssen ablehnt, ist auch unter § 823 I ein Verschulden ausgeschlossen, da beide Prüfpunkte identisch sind, sodass auch dann ein Anspruch nach § 823 ausscheidet.

III. Kein Rücktritt gem. §§ 324, 241 II, 346 BGB

Der Kläger hat kein Recht, gem. §§ 324, 241 II, 346 vom Vertrag zurückzutreten und die Rückzahlung der angezahlten 10 000 € zu verlangen, weil ein Festhalten am Vertrag für ihn nicht unzumutbar ist. Der Beklagte behält vielmehr seinen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung in Höhe von 22 000 €. Es ist dabei unstrittig, dass ein gegenseitiger Vertrag besteht und dass der Beklagte eine Pflicht gem. § 241 II verletzt hat.

1. Keine Unzumutbarkeit

Ein Festhalten am Vertrag ist für den Kläger nicht unzumutbar. Die Unzumutbarkeit ergibt sich aus einer umfassenden Interessenabwägung. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse des Klägers, vom Vertrag zurückzutreten, nicht das Interesse des Beklagten, am Vertrag festzuhalten. Ein Rücktritt ohne Leistungspflichtverletzung muss stets Ausnahmecharakter haben, um dem Grundsatz pacta-sunt-servanda gerecht zu werden und eine möglichst große Rechtsicherheit zu garantieren. Deshalb sind an eine Unzumutbarkeit stets besonders hohe Anforderungen zu stellen. Diese hohen Anforderungen werden im vorliegenden Fall nicht erreicht.

Der Beklagte hat ein großes Interesse daran, am Vertrag festzuhalten. Dieses Interesse beschränkt sich nicht nur auf seinen zu erwartenden Gewinn, sondern umfasst auch seine bereits getätigten Aufwendungen i.H.v. 4000 €, für Material,

¹⁶ Beck Online Großkommentar § 823 Rn. 215.

¹⁷ MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, BGB §823 Rn. 369

das er nicht anders verwenden kann. Dieses Geld wäre im Falle eines Rücktritts für ihn verloren. Außerdem hat er wegen der aktuellen wirtschaftlichen Lage ein besonderes Interesse am Vertrag. Deutschland befindet sich in der größten Wirtschaftskrise seit dem Zweiten Weltkrieg. In einer solchen Situation ist zu erwarten, dass mein Mandant weniger Aufträge erhalten wird, weil potenzielle Kunden ihr Geld entweder in der Krise verloren haben oder es zur Sicherheit zurückhalten. Daher sind die bereits bestehenden Verträge existenziell für den Betrieb des Beklagten. Ein Wegfall dieses Vertrages könnte den Beklagten in der konkreten Situation erheblich schwerer treffen als der entgangene Gewinn in anderen Zeiten. Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte das letzte Jahr über viele Aufträge hatte, da angesichts des zu erwartenden Einbruchs jeder Auftrag wichtig ist.

Dies können die Interessen des Klägers nicht überwiegen. Zunächst rechtfertigt die Pflichtverletzung des Beklagten allein keinen Rücktritt nach §§ 324, 241 II. So ist der entstandene Vermögensschaden, soweit der Beklagte ihn zu vertreten hat, bereits durch den Schadensersatz ausgeglichen und hat daher keinen Einfluss auf das zukünftige Vertragsverhältnis.

Der hier vorliegende Umbauvertrag erfordert zwar wie vom Kläger vorgebracht eine größere Vertrauensgrundlage als einfache Austauschverträge. Auch dies rechtfertigt jedoch keinen Rücktritt, weil die Vertrauensgrundlage nicht in einem Maß zerstört ist, das ein Festhalten am Vertrag unzumutbar erscheinen lassen würde. Insbesondere sind keine zukünftigen Verletzungen des Integritätsinteresses des Klägers zu erwarten, und der persönliche Umgang ist für ihn nicht unzumutbar.

a. Keine negative Prognose

Aus dem schädigenden Verhalten des Beklagten lässt sich nicht ableiten, dass er die Rechte und Rechtsgüter des Klägers in Zukunft nicht achten wird. Vielmehr liegt ein einmaliger Ausrutscher vor, weil es sich nur um eine einmalige Pflichtverletzung handelt und die Pflichtverletzung, soweit eine Fahrlässigkeit angenommen wird, nicht schwerwiegend genug ist, um auf eine generelle Unzuverlässigkeit zu schließen.

aa.

Eine Pflichtverletzung gleicher Art ist für die Zukunft evident nicht zu erwarten. Erstens ist der Beklagte wenigstens für die nächsten Monate bis zum Abschluss des

Umbaus gegen SARS-CoV-2 immun. Zweitens sind ihm die Risiken nun durch seine Erfahrungen in der Pandemie bewusst, weshalb zukünftige Verletzungen in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 ausgeschlossen werden können.

bb.

Der Kläger bringt ferner vor, aus der Pflichtverletzung des Beklagten ergebe sich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für zukünftige Pflichtverletzungen abseits der Pandemie. Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht.

Wie oben gezeigt hat der Beklagte den Vermögensschaden des Klägers nicht zu vertreten. Er hätte sich also nicht anders verhalten müssen. Rechtmäßiges Verhalten kann jedoch kein Grund sein, zukünftiges rechtswidriges Verhalten vorherzusehen.

Selbst wenn das Gericht eine Fahrlässigkeit des Beklagten für gegeben hält, reicht seine Pflichtverletzung nicht aus, um zukünftige Pflichtverletzungen bei der Erfüllung des Vertrages vorherzusehen, weil es sich nur um eine einzelne, wenig schwerwiegende Pflichtverletzung handelt. Von einer einzigen Handlung lässt sich nur sehr selten auf eine Wiederholungsgefahr schließen. In der Regel ist dafür eine erneute Pflichtverletzung nach erfolgloser Abmahnung erforderlich¹⁸. Beides liegt hier nicht vor. Es gibt keine Gründe, im vorliegenden Fall von diesem Grundsatz abzuweichen, weil die Pflichtverletzung nicht sehr schwerwiegend ist und zukünftige Pflichtverletzungen nicht besonders wahrscheinlich erscheinen lässt.

Die Folgen der Pflichtverletzung werden bereits über den Schadensersatz ausgeglichen. Das schädigende Verhalten selbst ist nur eine kleine, unter normalen Umständen vollkommen unverfängliche Handlung, die erst durch die neue Situation der Pandemie gefährlich wurde, was dem Beklagten jedoch wie oben gezeigt nicht bewusst sein musste. Außerdem hat sich der Beklagte nach dem Termin verantwortungsbewusst verhalten. Er hat sich, weil er weiterhin Symptome hatte, noch am 13. März entschieden, einen Covid-19-Test durchzuführen, um sich und andere nicht zu gefährden. Das Ergebnis hat er dem Kläger pflichtgemäß unverzüglich mitgeteilt. All dies lässt es nicht besonders wahrscheinlich erscheinen, dass der Beklagte sich in Zukunft sorgfaltswidrig verhalten wird. Außerdem stand die Sorgfaltswidrigkeit in keinem besonderen Zusammenhang zum Vertragsinhalt,

¹⁸ MüKoBGB/Ernst BGB § 324 Rn. 9.

weswegen von ihr nicht auf die Sorgfalt des Beklagten bei der Ausführung des Vertrags geschlossen werden kann.

b. Unzumutbarkeit des persönlichen Kontakts

Des Weiteren ist dem Kläger der persönliche Kontakt mit dem Beklagten auch in Zukunft zumutbar. Eine Unzumutbarkeit setzt voraus, dass der weitere Kontakt mit dem Vertragspartner schlechthin unerträglich wäre¹⁹, was hier nicht der Fall ist.

Der Beklagte hat die Pflichtverletzung wie oben gezeigt nicht zu vertreten. Aus einem nicht persönlich vorwerfbaren Verhalten lässt sich jedoch in aller Regel nicht auf eine persönliche Unzumutbarkeit schließen, weshalb der weitere Kontakt dem Kläger zugemutet werden kann.

Soweit das Gericht eine Fahrlässigkeit für gegeben hält, ist das Vertrauensverhältnis nicht in einem Maß zerstört, das den weiteren Kontakt unerträglich machen würde. Grundsätzlich sind bei fahrlässigen Pflichtverletzungen wiederholte Pflichtverletzungen erforderlich²⁰, im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um einen einmaligen Ausrutscher, weshalb eine persönliche Unzumutbarkeit nicht anzunehmen ist.

Es gibt vorliegend keine Gründe, von diesem Grundsatz abzuweichen. In der Literatur finden sich als Beispielfälle zur Schwere der Pflichtverletzung auszugsweise folgende Fälle, in denen das Vertrauensverhältnis schwerwiegend geschädigt wird: beleidigendes Verhalten²¹, rassistische Bemerkungen²², sexuelle Belästigung²³ sowie Betrug oder Bestechung²⁴.

Die vorliegende Pflichtverletzung wiegt offensichtlich weit weniger schwer, als die aufgeführten Vergleichsfälle. Sie war – wenn überhaupt – fahrlässig, richtete sich im Gegensatz zu den aufgeführten Beispielen nicht gegen den Kläger persönlich und stellt keinen erheblichen Vertrauensbruch dar.

Die finanziellen Folgen der Pflichtverletzung dienen nicht als Anhaltspunkt für deren Schwere, da sie bereits über den Schadensersatz nach § 280 abgeglichen werden. Anhaltspunkt können daher einzig das schädigende Verhalten sowie

¹⁹ BT drs. 14/6040 187, 142.

²⁰ BeckOGK/Riehm 1.2.2020, BGB § 324 Rn. 63.

²¹ MüKoBGB/Ernst, 8. Aufl. 2019, GB § 324 Rn. 12.

²² ebd.

²³ ebd.

²⁴ MüKoBGB/Ernst, 8. Aufl. 2019, GB § 324 Rn. 12.

dessen Folgen sein. Das Verhalten des Beklagten ist unter normalen Umständen völlig normal, sozialadäquat und begründet keinerlei Vertrauensbruch. Dass es in der Pandemie zu einer Gefährdung wurde, ändert nichts daran, dass das Verhalten wenig schwerwiegend und vertrauenswidrig ist, weil der Beklagte nicht wusste, dass er sich infiziert hatte, und noch nicht klar war, wie viel Vorsicht geboten war. Ferner sind auch die Folgen für den Kläger nicht gravierend genug, um eine Unzumutbarkeit des persönlichen Kontakts nach einmaliger Pflichtverletzung anzunehmen, insbesondere weil keine Gesundheitsschädigung vorliegt, die Meinung des Beklagten keinen Vertrauensbruch darstellt und der Kläger die Pflichtverletzung mitzuvertreten hat.

aa.

Es liegt keine Gesundheitsschädigung vor. Erstens gibt es keine Beweise dafür, dass der Kläger tatsächlich mit SARS-CoV-2 infiziert wurde, weil er sich nicht hat testen lassen und keinerlei Symptome aufwies. Zweitens ist eine symptomlose SARS-CoV-2-Infektion, selbst wenn das Gericht sie für gegeben hält, keine Gesundheitsschädigung. Eine Gesundheitsschädigung ist jede negative Abweichung von der normalen Funktionsweise des Organismus. Die Rechtsprechung hat zwar zum HI-Virus den Grundsatz entwickelt, dass bereits die Infektion eine Gesundheitsschädigung darstellt, dieser Grundsatz lässt sich jedoch nicht auf SARS-CoV-2 übertragen.²⁵

Das HI-Virus löst regelmäßig erst viele Jahre nach der Infektion eine tödliche Krankheit aus. Auf die Symptome zu warten, würde die Rechtsverfolgung in der Praxis daher erheblich erschweren. Außerdem schädigt das Virus den Körper eines Infizierten auch schon in der symptomlosen Phase nachhaltig, indem es verschiedenen Organe angreift und das Immunsystem nach und nach schwächt²⁶.

Deshalb ist es bei HIV durchaus zielführend, bereits die Infektion als Gesundheitsschädigung anzuerkennen. Bei SARS-CoV-2 verhält es sich jedoch grundlegend anders: Die Symptome treten normalerweise innerhalb von zwei Wochen auf, was es praktisch möglich macht, sie abzuwarten. In vielen Fällen verläuft eine Infektion völlig symptomlos, wobei es keine Hinweise darauf gibt,

²⁵ Hotz: Die Strafbarkeit des Verbreitens von Krankheitserregern am Beispiel der Coronakrise, NStZ 2020, 320.

²⁶ <https://www.aidshilfe.de/hiv-symptome-verlauf> , 8.10.2020, 12:30.

dass SARS-CoV-2 den Körper dann trotzdem schädigt. Es gibt zwar Hinweise darauf, dass auch symptomlose Menschen SARS-CoV-2 übertragen können, sie stellen dann aber lediglich eine Gefahr für andere dar, während ihr Organismus weiterhin völlig normal funktioniert. Es gibt daher in Bezug auf SARS-CoV-2 keine Gründe, die bloße Infektion als Gesundheitsschädigung anzuerkennen, weshalb eine solche im vorliegenden Fall abzulehnen ist.

Der Beklagte hat den Kläger lediglich versehentlich dem Risiko einer Gesundheitsschädigung ausgesetzt, während er selbst nicht wusste, dass er infiziert war. Dies wiegt jedoch wie oben gezeigt nicht hinreichend schwer, um den zukünftigen Kontakt ohne Abmahnung und wiederholte Pflichtverletzungen unerträglich zu machen, zumal zukünftige Gesundheitsschädigungen evident nicht zu erwarten sind.

bb.

Eine persönliche Unzumutbarkeit ergibt sich insbesondere auch nicht aus der Meinung des Beklagten über SARS-CoV-2 und die Pandemie, weil diese Äußerungen durch die Meinungsfreiheit gem. Art 5 I GG geschützt sind. Im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung ist die Unzumutbarkeit als offener Rechtsbegriff grundrechtskonform auszulegen. Dabei sind Freiheiten und Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen. Der Kläger hat keinen Nachteil aus der Haltung der Beklagten, zumal der Beklagte sich trotz seiner kritischen Haltung an die offiziellen Regeln zum Umgang mit SARS-CoV-2 hält. Würde das Gericht eine Unzumutbarkeit wegen der Meinung des Beklagten annehmen, erhielte er erhebliche finanzielle Nachteile wegen seiner Meinung erhalten und würde so massiv in seiner Meinungsfreiheit eingeschränkt. Die Interessen des Beklagten überwiegen damit, weshalb ihm im Rahmen einer grundrechtskonformen Auslegung zugestanden werden muss, seine kritische Meinung über SARS-CoV-2 zu äußern und ihr – im Rahmen der Gesetze – auch zu folgen.

cc.

Ferner spricht gegen eine Unzumutbarkeit das Mitverschulden des Klägers. Indem er selbst das Hüfteln des Beklagten nicht als Gefahr ansah und keinen Abstand hielt, verhielt er sich ähnlich wie der Beklagte. Dessen Verhalten kann deshalb nicht den persönlichen Kontakt schlechthin unerträglich machen.

IV. Keine Kündigung nach §§ 648 a, 314 II, III

Der Kläger kann den Vertrag nicht wirksam nach § 648 a kündigen, weil kein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt, eine erforderliche Abmahnung fehlt und die Kündigungserklärung verfristet war.

1. Kein wichtiger Grund

Es liegt kein wichtiger Grund im Sinne des § 648 a I 1 vor. Gemäß § 646 a I 2 liegt ein wichtiger Grund in einer Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag. Das Festhalten am Vertrag ist insbesondere dann unzumutbar, wenn eine Vertragspartei das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig erschüttert hat.²⁷ Wie oben im Rahmen des Rücktritts nach § 324 gezeigt liegt eine solche Erschütterung des Vertrauensverhältnisses jedoch nicht vor. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beklagte sich in Zukunft vertragstreu verhalten wird, was eine Kündigung aus wichtigem Grund in der Regel ausschließt.²⁸

2. Keine Abmahnung

Außerdem fehlt es im vorliegenden Fall an einer erfolglosen Abmahnung oder Fristsetzung, die gem. §§ 314 II 1 i.V.m. 648 a III vor der Kündigung erforderlich ist. Eine Fristsetzung ist im vorliegenden Fall unlogisch, weil es keine fortgesetzte Pflichtverletzung gibt, für deren Beseitigung eine Fristsetzung sinnvoll wäre. Möglich wäre jedoch eine Abmahnung, in der der Kläger den Beklagten auffordert, zu versichern, sich in Zukunft verantwortungsbewusst im Umgang mit der Pandemie und seinen Rechtsgütern zu verhalten.

Eine Abmahnung ist im vorliegenden Fall auch nicht entbehrlich. So sind die Bedingungen des § 323 II Nr. 1, 2 evident nicht einschlägig, weil es nicht um Leistungspflichten geht. Auch die Ausnahme des § 314 II 3 ist nicht einschlägig, weil weder ein Interessenwegfall noch eine Zwecklosigkeit vorliegt²⁹. Ein Interessenwegfall liegt vor, wenn beide Seiten kein Interesse an einer Abmahnung haben. Der Beklagte hat jedoch evident ein Interesse an einer vorherigen Abmahnung, um den Vertrag nicht durch einmaliges Fehlverhalten zu verlieren.

²⁷ MüKoBGB/Busche, 8. Aufl. 2020, BGB § 648a Rn. 3.

²⁸ BGH NJW-RR 1999, 19 (20).

²⁹ MüKoBGB/Gaier, 8. Aufl. 2019, BGB § 314 Rn. 28.

Zwecklosigkeit besteht dann, wenn eine Abmahnung evident sinnlos wäre, weil das Vertrauensverhältnis bereits durch die erste Pflichtverletzung dermaßen gestört ist, dass es durch zukünftiges Verhalten nicht wiederhergestellt werden könnte. Wie im Rahmen der Unzumutbarkeit festgestellt, ist das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aber selbst im Falle eines Vertretenmüssens objektiv nicht nachhaltig zerstört. Für eine solche Zerstörung des Vertrauensverhältnisses wären vielmehr weitere Pflichtverletzungen durch den Beklagten nötig. Denen vorzubeugen, dient aber gerade eine Abmahnung, die daher sinnvoll und erforderlich wäre.

3. Erlöschen des Kündigungsrechts

Der Kläger hat die Kündigung ferner nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt, weshalb sie unwirksam ist. Gem. § 314 III i.V.m. § 648 a III muss die Kündigung in einer angemessenen Frist erklärt werden, die Erklärung muss bei einem Bauvertrag gem. § 650 h schriftlich gem. § 126 erklärt werden.

Der Kläger hat am 14. März von der Infektion und der fehlenden Vorwarnung durch den Beklagten erfahren. Erst am 24. Juni, mehr als drei Monate später, hat er über seine Anwältin schriftlich die Kündigung erklärt. Die WhatsApp-Nachricht des Klägers vom 11. April stellt keine geeignete Kündigung dar, da sie weder schriftlich im Sinne des § 126 ist, noch die Anforderungen an die elektronische Form aus § 126 a erfüllt, weil sie keine sichere elektronische Signatur enthält. Selbst wenn das Gericht nicht den Zeitpunkt für einschlägig hält in dem der Kläger Kenntnis von der Pflichtverletzung des Beklagten erhielt, sondern den in dem der Kläger von der besonderen Gefahr durch den Ischgl-Aufenthalt des Beklagten erfuhr, liegen zwischen Kenntnisnahme und Kündigungserklärung noch mehr als zwei Monate. Zwei Monate sind regelmäßig ein Anhaltspunkt für eine angemessene Frist.³⁰ Aus einer Abwägung der beiderseitigen Interessen ergeben sich keine Gründe, diese Frist zu Gunsten des Klägers zu verlängern. Vorliegend hat der Beklagte ein großes Interesse daran, früh über die Kündigung informiert zu werden, um unnötige Aufwendungen zu verhindern. Gleichzeitig liegt kein extrem komplexer Sachverhalt vor, weshalb es dem Kläger zuzumuten ist, in relativ kurzer Zeit über die Erfolgsaussichten einer Kündigung zu befinden und diese zeitnah zu erklären. Die Kündigung wurde daher zu spät erklärt, um wirksam zu sein.

³⁰ BeckOGK/Martens, 1.10.2020, BGB § 313 Rn. 75.

V. Weder Vertragsanpassung noch Rücktritt nach § 313

Entgegen der Auffassung des Klägers sind im vorliegenden Fall auch die Voraussetzungen für eine Vertragsanpassung oder einen Rücktritt nach § 313 nicht gegeben, weil die Störung der Geschäftsgrundlage nicht schwerwiegend und ein Festhalten am Vertrag dem Kläger darüber hinaus zuzumuten ist. Hilfsweise ist ein Rücktritt auf Grund seiner Subsidiarität gegenüber der Vertragsanpassung ausgeschlossen

1. Keine schwerwiegende Störung der Geschäftsgrundlage

Auch wenn die Rücklagen des Klägers unstreitig Geschäftsgrundlage geworden sind, stellt ihr Wegfall keine wesentliche Störung der Geschäftsgrundlage i.S.d. § 313 dar, weil der Kläger das Risiko seiner Finanzierung tragen muss³¹.

Störungen der Geschäftsgrundlage sind regelmäßig dann nicht wesentlich, und daher im Rahmen des § 313 unbeachtlich, wenn ihr Risiko klar einer Seite zugeordnet ist³². Das Finanzierungsrisiko liegt regelmäßig im Machtbereich des Geldschuldners, der daher grundsätzlich das Risiko einer Vermögensverschlechterung trägt.³³ Vorliegend gibt es keine Gründe von dieser Regel abzuweichen.

a.

Für eine Abweichung von der gesetzlichen Risikoverteilung spricht insbesondere nicht, dass die Covid-19 Pandemie als Naturkatastrophe ein Ereignis höherer Gewalt ist und daher in niemandes Risikobereich fällt. Solche Ereignisse höherer Gewalt sind zwar zufällig und unvorhersehbar, weshalb sie regelmäßig schwerwiegende Störungen der Geschäftsgrundlage begründen können³⁴. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn sie sich auch unmittelbar auf ein konkretes Vertragsverhältnis auswirken³⁵ und beispielsweise das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung stören. Im vorliegenden Fall ist der Wert von Leistung und Gegenleistung jedoch gleichgeblieben. Es hat sich lediglich die generelle Vermögenslage des Klägers geändert. Für solche Änderungen trägt er

³¹ MüKoBGB/Finkenauer, 8. Aufl. 2019, BGB § 313 Rn. 224.

³² BeckOGK/Martens, 1.10.2020, BGB § 314 Rn. 109.

³³ MüKoBGB/Finkenauer, 8. Aufl. 2019, BGB § 313 Rn. 69.

³⁴ BeckOGK/Martens, 1.10.2020, BGB § 314 Rn. 220.

³⁵ BeckOGK/Martens, 1.10.2020, BGB § 314 Rn. 227.

jedoch auch im Falle höherer Gewalt das Risiko, weil das allgemeine Privatrecht lediglich dazu dient, das Verhältnis zweier Parteien zu regeln, nicht aber Ungerechtigkeiten außerhalb dieser Beziehung auszugleichen. Andernfalls würde stets der leistungsstärkere Vertragspartner das Risiko des anderen tragen, was die Wertungen des Vertragsrechts untergraben würde. Zum Ausgleich gesamtgesellschaftlicher Ungerechtigkeit bedarf es vielmehr öffentlich-rechtlicher Spezialgesetze.

b.

Ferner steht dieser Risikozuweisung auch eine Existenzgefährdung des Klägers nicht entgegen. Zunächst ist zu bezweifeln, dass der Kläger tatsächlich in seiner Existenz gefährdet ist. Er kann zwar nicht an seiner geplanten Finanzierung festhalten. Es ist ihm jedoch durch seinen gut laufenden Friseursalon und die aktuellen Zinssätze ohne weiteres möglich, einen Kredit aufzunehmen. Weshalb er auch bei Durchführung des Vertrags nicht um seine Existenz fürchten muss. Selbst wenn das Gericht eine Existenzgefährdung des Klägers für gegeben hält, kann dies nicht die grundsätzliche Risikozuweisung im Vertragsrecht verändern³⁶. Vielmehr bestehen durch das Insolvenz- und Vollstreckungsrecht besondere Regelungen, gerade für den Fall einer Existenzgefährdung einer Partei. Diese Regeln würden unterlaufen, würden schon vor ihrem Eingreifen Sonderregeln für Vertragsparteien geschaffen. Gleichzeitig würde das Finanzierungsrisiko in unzulässiger Weise auf die jeweils andere Partei abgewälzt³⁷, die gerade durch das Insolvenz- und Vollstreckungsrecht vor Schäden durch Finanzierungslücken der anderen Vertragspartei geschützt werden soll.

2. Keine Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag

Ferner ist eine Änderung des Vertrags nicht gerechtfertigt, weil ein Festhalten am unveränderten Vertrag für den Kläger nicht zu mit Recht und Gesetz unvereinbaren Härten führen würde.³⁸ Im Falle eines Festhaltens am Vertrag müsste der Kläger einen Kredit aufnehmen und diesen womöglich über viele Jahre abbezahlen, dies ist im Wirtschaftsverkehr ein übliches Vorgehen und verstößt keineswegs gegen die Grundsätze der Rechtsordnung. Insbesondere wird ein Festhalten am Vertrag,

³⁶ MüKoBGB/Finkenauer, 8. Aufl. 2019, BGB § 313 Rn. 224.

³⁷ MüKoBGB/Finkenauer, 8. Aufl. 2019, BGB § 313 Rn. 78.

³⁸ BGHZ 128, 238.

soweit angenommen, nicht durch ein Vertretenmüssen des Beklagten für die Schäden in der Woche vom 16. bis 21. März unzumutbar. Der in dieser Zeit entstandene Schaden (max. 1480 €) entspricht nur einem kleinen Teil der nun aufgebrauchten Rücklagen i.H.v. 16 000 € und ist daher für sich genommen keine wesentliche Grundlagenstörung.

3. Subsidiarität des Rücktritts

Der Kläger macht geltend, er habe ein Rücktrittsrecht aus § 313. Das ist nicht der Fall. Selbst wenn das Gericht ein Festhalten am Vertrag wegen einer schwerwiegenden Umstandsänderung für unzumutbar hält, ist der Rücktritt gem. § 313 III erst zulässig, wenn eine Anpassung des Vertrages unmöglich oder unzumutbar ist. Im vorliegenden Fall wäre es aber möglich, den Umbauvertrag zu ändern und einen kleineren Umbau zu einem geringeren Preis durchzuführen, was die Interessen des Beklagten besser schützen würde. Ein Rücktritt ist daher keinesfalls möglich.

VI. Kein Anspruch aus § 812 I 2 Alt. 1

Entgegen der Auffassung des Klägers hat er keinen Anspruch auf Herausgabe der 10 000 € aus ungerechtfertigter Bereicherung. Der Umbauvertrag gemäß § 648 a stellt einen Rechtsgrund im Sinne des § 812 I dar. Weil der Kläger wie oben gezeigt weder ein Recht zum Rücktritt noch zur Kündigung hat, fällt dieser Rechtsgrund nicht im nachhinein weg. Es besteht daher weiterhin ein Rechtsgrund, was einen Anspruch nach § 812 I 2 Alt. 1 ausschließt.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Beklagte die Abweisung der Klage und verlangt vom Kläger, in Absprachen zur Terminierung des Umbaus einzutreten und die restlichen 12 000 € zu zahlen.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflichst um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.


UNTERSCHRIFT

Anlagen:

B1	-	RKI, 05. März 2020	<u>II</u>
B2	-	Süddeutsche Zeitung: Chronologie des Versagens	<u>VIII</u>
B3	-	Facebook-Profil, Georg Au	<u>XII</u>
B4	-	RKI, 12. März 2020	<u>XV</u>
B5	-	WhatsApp Chat zwischen Kläger und Beklagtem	<u>XXII</u>
B6	-	Facebook-Profil, Toni Mut	<u>XXVI</u>
B7	-	Meldung des Kurier über Quarantäne für Paznaun	<u>XXIX</u>
B8	-	RKI, 13. März 2020	<u>XXX</u>
B9	-	Schreiben der Klagevertreterin	<u>XXXVII</u>
B10	-	Studie zur Fehlwahrnehmung von exponentiellem Wachstum	<u>XXXIX</u>



Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

05.03.2020 –AKTUALISIERTER STAND FÜR DEUTSCHLAND

	Bestätigte Fälle	Verstorbene	Verstorbene (%) ¹
Deutschland	400	0	-
Europa (einschl. D)	4.296	113	2,6%
China	80.524	3.014	3,7%
Weltweit	96.274 (+2.124)	3.309 (+90)	3,4%

Coronavirus-Disease 2019
(COVID-19) (Datenstand 05.03.2020;
Änderung im Vergleich zum Lagebericht
vom 04.03.2020 in Klammern)

– Änderungen seit dem letzten Bericht werden im Text in *Blau* dargestellt –

Zusammenfassung der aktuellen Lage

National (Datenstand 05.03.2020, 15:00 Uhr)

- Insgesamt wurden in Deutschland 400 laborbestätigte SARS-CoV-2-Infektionen aus 15 Bundesländern berichtet; dies entspricht einer Inzidenz von ca. 0,5 pro 100.000 Einwohner.
- Im Landkreis Heinsberg (NW) ist es durch Karnevalsveranstaltungen Mitte Februar zu zahlreichen Übertragungen gekommen.

International (Datenstand 05.03.2020, 17:00 Uhr)

- Es wurden 80.524 Fälle in China² (inklusive Hongkong und Macau) gemeldet, darunter 67.466 (+134) Fälle in der Provinz Hubei. In China zeigt sich weiterhin ein deutlicher Rückgang der Neuinfektionen.
- Außerhalb Chinas wurden 15.750 (+2.023) Fälle in 85 Ländern berichtet, inkl. 706 Fälle auf der Diamond Princess. Insbesondere Südkorea, Italien und Iran vermelden den Anstieg der Fallzahlen.
- Italien meldete 3.089 (+587) laborbestätigte Fälle mit 107 (+28) Todesfällen.
- Aufgrund vermehrt positiv getesteter COVID-19-Fälle mit Reiseanamnese Südtirol wurde Südtirol als Risikogebiet ergänzt.

¹ Siehe Anmerkung zu den berichteten % Verstorbene im Abschnitt „Epidemiologische Lage global“.

² Ab dem heutigen Lagebericht werden Falldaten zu Taiwan separat zu den Falldaten zu China dargestellt.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird fortlaufend aktualisiert.

Epidemiologische Lage in Deutschland (Datenstand 05.03.2020, 15:00 Uhr)

Fallzahlen

Insgesamt sind in Deutschland **400 (+151)** laborbestätigte Fälle von Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) seit dem 27.01.2020 bekannt geworden, davon wurden bisher **197** elektronisch an das RKI übermittelt und am RKI validiert.

Informationen zu den laborbestätigten Fällen (400 Fälle)

Es wurden bisher 400 Fälle aus **117 (+33)** Landkreisen in 15 Bundesländern berichtet (Tabelle 1).

Tabelle 1: Verteilung der 400 laborbestätigten COVID-19-Fälle pro Bundesland in Deutschland (05.03.2020)

Bundesland	Fallzahl	Änderung zum 04.03.2020
Brandenburg	1	0
Berlin	13	6
Baden-Württemberg	73	23
Bayern	70	22
Bremen	3	0
Hessen	14	2
Hamburg	5	2
Mecklenburg-Vorpommern	4	0
Niedersachsen	18	11
Nordrhein-Westfalen	181	66
Rheinland-Pfalz	8	1
Saarland	1	0
Schleswig-Holstein	7	5
Sachsen	1	0
Thüringen	1	0

Die Fälle sind zwischen 2 und **91** Jahre alt; der Altersmedian liegt bei **41** Jahren. Das Geschlecht ist bei **340** Fällen bekannt, davon sind **190** männlich (**56%**) und **150** weiblich (**41%**). Für **341** Fälle (**85%**) ist bekannt, dass sie entweder Kontakt mit einem bestätigten Fall hatten oder sich in einem Risikogebiet bzw. Gebiet mit einer großen Anzahl von Fällen aufhielten (Tabelle 2). Bei den anderen Fällen werden derzeit noch Ermittlungen durchgeführt.

Tabelle 2: Die am häufigsten genannten Expositionsorte der laborbestätigten COVID-19-Fälle in Deutschland (05.03.2020)

	Expositionsort	Fallzahl
National	Nordrhein-Westfalen (Heinsberg)	172
	Heinsberg	166
	Andere Landkreise	6
	Bayern	36
	Baden-Württemberg	10
International	Italien	80
	Iran	15
	China, Provinz Hubei	2

Fast alle Fälle in Nordrhein-Westfalen stehen in Verbindung mit einem großen Ausbruchsgeschehen im Landkreis Heinsberg. Im Kontext von Karnevalsgrößveranstaltungen haben sich zahlreiche Menschen aus dem Landkreis Heinsberg, aber auch Personen aus anderen Teilen Nordrhein-Westfalens und anderen Bundesländern mit SARS-CoV-2 infiziert.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

Aktuell werden vermehrt positiv getestete COVID-19-Fälle mit einer Reiseanamnese nach Südtirol gemeldet. Darüber hinaus werden in mehreren Bundesländern Ausschlussdiagnosen durchgeführt. Aktuelle Zahlen zu bestätigten Fällen sind auf der RKI-Webseite abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html

Informationen zu den elektronisch übermittelten Fällen² (197 Fälle, Datenstand 05.03.2020, 11:00 Uhr)

Bisher wurden von den 400 laborbestätigten Fällen insgesamt 197 Fälle aus 13 Bundesländern an das Robert Koch-Institut übermittelt.

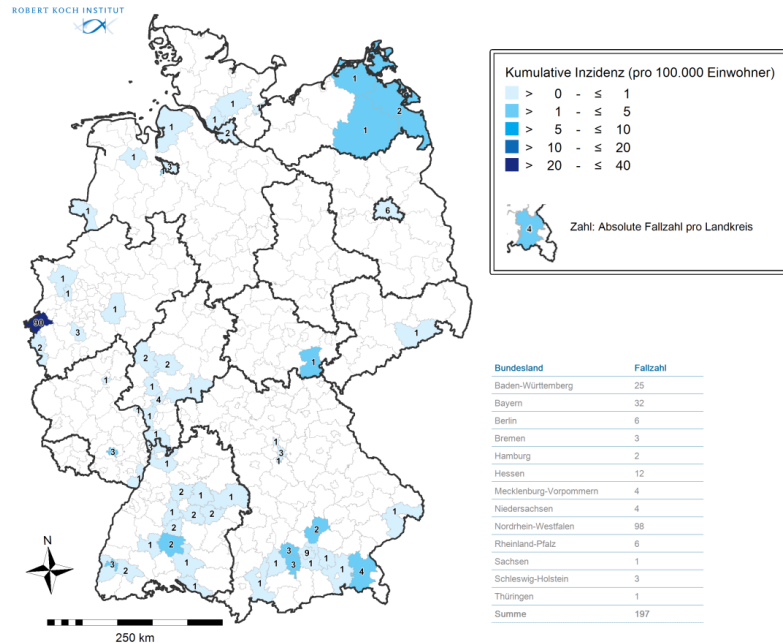


Abbildung 1: Darstellung der 197 übermittelten COVID-19-Fälle in Deutschland nach Landkreis und Bundesland (05.03.2020). Die Fälle werden nach dem Landkreis ausgewiesen, aus dem sie übermittelt worden. Dies entspricht in der Regel dem Wohnort, und nicht nach wahrscheinlichem Infektionsort.

Unter diesen Fällen sind 118 männlich (60%) und 79 weiblich (40%). Die Altersspanne reicht von 2 bis 75 Jahren, darunter 6 Kinder unter 5 Jahren, 3 Kinder im Alter 5-14 Jahre und 188 Personen (95%) in den Altersgruppen der 15-bis-79-Jährigen (s. Abb. 2). Der Altersmedian liegt bei 37 Jahren.

Für 134 übermittelte Fälle liegen klinische Informationen vor; davon wurde für 8 Fälle angegeben, dass keine für COVID-19 bedeutsamen Symptome bestanden. Die häufigsten genannten Symptome waren Husten (78 von 134, 58%), Fieber (58 von 134, 43%), und Schnupfen (48 von 134, 36%). Bei 3 Fällen wurde eine Pneumonie berichtet (2%). Darüber hinaus wurden allgemeine Symptome wie Kopf-, Rücken-, Muskelschmerzen, Gelenkschmerzen, Appetit- und Gewichtsverlust, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung und Apathie genannt.

² Als übermittelte Fälle gelten Fälle, die gemäß §11 IfSG von den Gesundheitsämtern an die zuständige Landesbehörde und durch diese an das Robert Koch-Institut übermittelt wurden.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

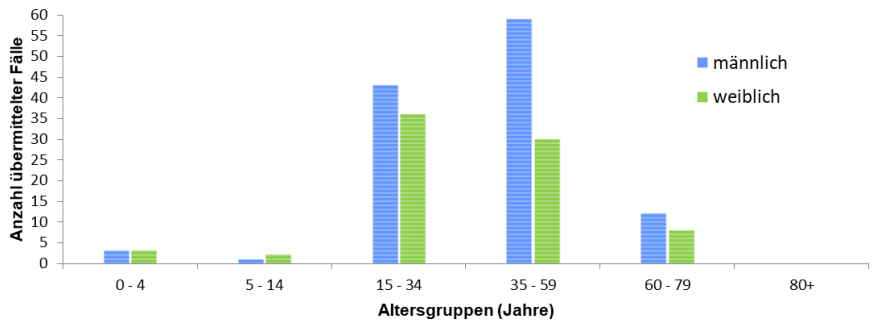


Abbildung 2: Darstellung der 197 übermittelten COVID-19-Fälle in Deutschland nach Altersgruppe und Geschlecht (05.03.2020)

Der Erkrankungsbeginn der COVID-19-Fälle liegt zwischen dem 23.01.2020 und dem 02.03.2020. Bei 81 Fällen ist der Erkrankungsbeginn nicht bekannt bzw. diese Fälle sind nicht symptomatisch erkrankt und es wird daher das Meldedatum angezeigt (s. Abb. 3).

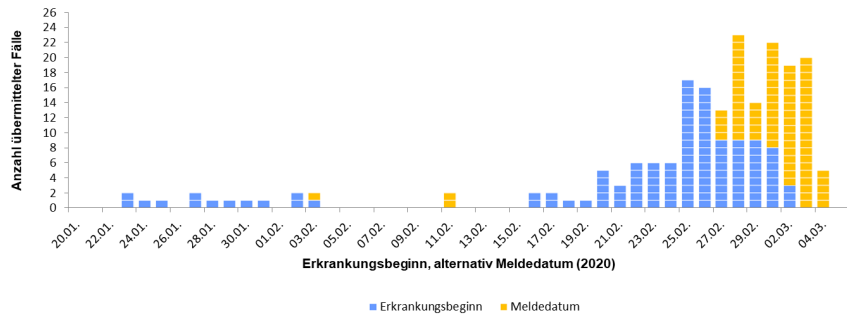


Abbildung 3: Epidemiologische Kurve der 197 übermittelten COVID-19-Fälle in Deutschland nach Erkrankungs- bzw. Meldedatum (05.03.2020).

Bewertung durch das RKI

Auf globaler Ebene handelt es sich um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung wird in Deutschland aktuell als mäßig eingeschätzt. Eine weltweite Ausbreitung des Erregers ist zu erwarten. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Maßnahmen in Deutschland

Risikogebiete

- Seit 02.03.2020 gelten folgende Regionen als Risikogebiete (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html):
 - o In China: Provinz Hubei (inkl. der Stadt Wuhan)
 - o Im Iran: Provinz Ghom, Stadt Teheran
 - o In Italien: Region Lombardei, Stadt Vo in der Provinz Padua in der Region Venetien, Region Emilia-Romagna, Südtirol

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

- In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

Aktualisierten Dokumente

- Informationen zu COVID-19 sind auf den RKI-Internetseiten abrufbar unter <https://www.rki.de/ncov> (u. a. Epidemiologie, Prävention und Bekämpfungsmaßnahmen).
- Am 05.03.2020 wurden folgende Dokumente veröffentlicht oder aktualisiert:
 - Ergänzungen zum Nationalen Pandemieplan – COVID-19 – neuartige Coronaviruserkrankung: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ergaenzung_Pandemieplan_Covid.pdf?__blob=publicationFile
 - Flussschema für Ärzte mit Empfehlungen zur Verdachtsabklärung und Ergreifen von Maßnahmen (Änderungen beinhalten Empfehlungen für die ambulante Versorgung von positiv getesteten COVID-19-Fällen und Hygieneempfehlungen): https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Info_grafik_DINA3.pdf?__blob=publicationFile
 - Hinweise zum ambulanten Management von COVID-19-Verdachtsfällen und leicht erkrankten, bestätigten COVID-19-Patienten: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/ambulant.html?nn=13490888
 - Empfehlungen für das Management von Kontaktpersonen bei SARS-CoV-2-Infektionen (Änderungen beinhalten die Ergänzung einer neuen Kategorie für Kontaktpersonen (Kat. III) für medizinisches Personal und das empfohlene Vorgehen): https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html
 - Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html
 - Antworten auf häufig gestellte Fragen zu SARS-CoV-2 und COVID-19 (Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen in medizinischen Einrichtungen): https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Epidemiologische Lage global (Datenstand 05.03.2020, 17:00 Uhr)

Global

Bis zum 05.03.2020 wurden weltweit über **96.274 (+2.124)** bestätigte COVID-19-Fälle und darunter **3.309 (3,4%)³** Todesfälle berichtet. **84%** der Fälle sind in China aufgetreten, wobei die Fallzahlen in China deutlich rückläufig sind. Der klinische Zustand von 7.107 Fällen in China (8,8%)⁴ wurde als „ernst“ eingestuft.

Außerhalb Chinas wurden **15.750 Fälle (+2.023)** in **85 Ländern (+5; Bosnien und Herzegowina, Palästinensische Gebiete, Slowenien, Südafrika, Ungarn)** berichtet, inkl. 706 Fälle auf der „Diamond Princess“. Der Anteil verstorbenen Fälle lag bei insgesamt **1,9%³ (297 Fälle)**. Die größte Anzahl an neuen Fällen wurden weiterhin hauptsächlich aus Südkorea, Italien und Iran berichtet.

³ Alle Angaben zum Anteil Verstorbenen sind nur unter Vorbehalt interpretierbar. Es handelt sich um eine Momentaufnahme des Anteils Verstorbenen unter den berichteten Fällen. Da der Großteil der Krankheitsverläufe noch nicht abgeschlossen ist, kann dieser Anteil sich unter den bereits berichteten Fällen noch erhöhen. Zugleich ist davon auszugehen, dass asymptomatische und leichte Verläufe seltener diagnostiziert werden, so dass der Anteil Verstorbenen sich eher auf schwerere Verläufe bezieht.

⁴ Der Nenner dieses Prozentwerts ist die kumulative Fallzahl in China, einschließlich bereits genesener oder verstorbenen Fälle.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

Die französischen Gesundheitsbehörden informieren über einen bestätigten COVID-19-Fall, welcher an einer kirchlichen Veranstaltung ("La Porte Ouverte Chrétienne") mit mehreren Tausend Teilnehmern vom 17.02.-24.02.2020 sowie am 29.02.-01.03.2020 in Bourtzwiller (Region Mulhouse, Dép. Haut-Rhin, Frankreich) teilnahm.

Ein positiv bestätigter COVID-19-Fall war Teilnehmer einer Kreuzfahrt mit Abfahrt am 19.02.2020 in Genua (Italien) über Spanien nach Marokko mit erneuter Ankunft am 28.02.2020 in Italien. Über 100 deutsche Passagiere nahmen an der gleichen Kreuzfahrt teil.

Ein positiv getesteter COVID-19-Fall reiste am 24.02.2020 mit einem Reisebus auf der Strecke Mailand – Fulda (Zwischenstationen u.a. Zürich, Konstanz, Stuttgart, Würzburg). Alle mitgereisten Passagiere der Busverbindung, hierunter mehrere Deutsche, werden durch das Robert Koch-Institut kontaktiert.

Aktuelle Informationen zur Verteilung der COVID-19-Fälle nach Kontinenten sind unter <https://www.ecdc.europa.eu/en/geographical-distribution-2019-ncov-cases> und <https://bnonews.com/index.php/2020/02/the-latest-coronavirus-cases/> und <https://who.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/ead3c6475654481ca51c248d52ab9c61> zu finden.

Empfehlungen und Maßnahmen global

WHO

- Am 29.02.2020 hat die WHO die globale Risikoeinschätzung durch COVID-19 von "Hoch" auf "Sehr hoch" geändert.
- Seit dem 02.03.2020 ist ein Team von WHO-Experten im Iran, um die laufende Bekämpfung des Ausbruchs von COVID-19 in dem Land zu unterstützen.
- Die WHO stellt kostenlose Online-Kursmodule zum Thema COVID-19 zur Verfügung: <https://openwho.org/courses/UNCT-COVID19-preparedness-and-response-EN>
- Aktuellster Lagebericht der WHO zu COVID-19 (04.03.2020): https://www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/situation-reports/20200304-sitrep-44-covid-19.pdf?sfvrsn=783b4c9d_2
- Die WHO stellt umfangreiche Informationen und Dokumente zur Verfügung unter: <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019>

ECDC

- Die Risikoeinschätzung des ECDC vom 02.03.2020 wurde verschärft und Risikogebiete werden nicht mehr definiert. Sie ist abrufbar unter: <https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/RAA-outbreak-novel-coronavirus-disease-2019-increase-transmission-globally-COVID-19.pdf>
- Das ECDC stellt ebenfalls zahlreiche Dokumente und Informationen zur Verfügung unter: <https://www.ecdc.europa.eu/en/novel-coronavirus-china>

Europa

- Der Krisenstab des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) empfiehlt, dass Deutsche im europäischen Ausland, die sich auf Anweisung lokaler Behörden in Quarantäne begeben müssen, diese zu Ende führen. Damit wird entschieden, dass die Landsleute, die in einem Hotel auf Teneriffa in Quarantäne sind, nicht vor dem 10. März 2020 zurückkehren können (*Pressemitteilung des BMG vom 04.03.2020*).

Weltweit

- Die US Centers for Disease Control and Prevention (CDC) haben für verschiedene Länder Warnungen der Stufe 2 (Verschiebung der Reise sollte bei älteren Erwachsenen und Patienten mit Grunderkrankungen) und Stufe 3 (Verschiebung nicht notwendiger Reisen) veröffentlicht. <https://wwwnc.cdc.gov/travel/notices>

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.



20. März 2020, 9:36 Uhr Ischgl und das Coronavirus

Chronologie des Versagens



Saison beendet: Ein Tourist geht mit geschulterten Skiern auf einer Straße im Tiroler Skiort Ischgl. (Foto: Jakob Gruber/dpa)

Island erklärt Ischgl schon Anfang März zum Risikogebiet. Doch erst acht Tage später wird der Tiroler Skiort unter Quarantäne gestellt, Hunderte Urlauber reisen unkontrolliert nach ganz Europa aus.

Von *Leila Al-Serori*, Wien

Mehrere Hundert Touristen aus ganz Europa haben sich im Tiroler Skiort Ischgl nachweislich mit dem [Coronavirus](#) Sars-CoV-2, dem Auslöser der Infektionskrankheit Covid-19, angesteckt. Die Kritik an den Tiroler Behörden ist groß: Sie sollen viel zu lange mit Maßnahmen gewartet haben und sich dem Druck der Tourismus- und Bergbahnlobby gebeugt haben, was diese vehement zurückweisen. Denn Island hat schon vor fast zwei Wochen Alarm geschlagen und Ischgl zum Risikogebiet erklärt. Ein Rückblick auf die ersten Covid-19-Fälle und Maßnahmen der Behörden bis heute.

29. Februar

Bei einem Flug der Icelandair aus München treten bei einer Reisegruppe 15 Covid-19-Fälle auf. Sie alle waren im Tiroler Touristenort Ischgl zum Skifahren.

5. März

Die isländischen Gesundheitsbehörden klassifizieren Ischgl als Risikogebiet. Island setzt den Tiroler Ort damit auf die gleiche Stufe wie Iran, Südkorea oder das zentralchinesische Wuhan. Damit verbunden sind Quarantänemaßnahmen für alle Rückkehrer aus der Skiregion. Die Namen der Betroffenen werden nach Bekanntwerden der Infektionen den Tiroler Behörden übermittelt, diese untersuchen daraufhin der Landesregierung zufolge die Kontaktpersonen der Gruppe in Ischgl.

7. März

Ischgl meldet den ersten offiziellen Coronafall am 7. März. Betroffen ist ein deutscher Servicemitarbeiter der Après-Ski-Bar "Kitzloch", der sich womöglich selbst bei einem der Gäste ansteckte. "Aus medizinischer Sicht" sei es "wenig wahrscheinlich, dass es in Tirol zu Ansteckungen gekommen ist", sagt Landessanitätsdirektor Franz Katzgraber tags darauf.

9. März

Es wird bekannt, dass der "Kitzloch"-Mitarbeiter 15 Menschen in seinem direkten Umfeld angesteckt hat.

10. März

Das Land Tirol lässt das "Kitzloch" und weitere Après-Ski-Lokale schließen. Eine Quarantäne für Ischgl soll es aber nicht geben, erklärt die Tiroler Landesregierung. Bis heute (Stand Dienstagmittag) fehlt auf der Website des "Kitzloch" jeglicher Hinweis auf Covid-19 und die damit verbundene Schließung.

12. März

Ein vorzeitiges Saisonende wird verkündet, es dauert aber noch drei weitere Tage, bis tatsächlich überall in Tirol die Skilifte stillstehen.

13. März

Die österreichische Bundesregierung erklärt Ischgl und das Paznauntal zum Risikogebiet und verhängt eine Quarantäne. Deutschland erklärt ganz Tirol zum Risikogebiet. Ausländische Urlauber dürfen das Gebiet verlassen. Sie werden angewiesen, ohne Unterbrechung nach Hause zu fahren und sich in häusliche Quarantäne zu begeben, dafür müssen sie auch ein Formular unterzeichnen - kontrolliert wird das aber nicht.

14. März

Es wird bekannt, dass einige dieser Touristen unterwegs einkehren, da es an Reiseverbindungen am Freitagabend gefehlt hat. Laut Tiroler Landesregierung wisse man von vier Fällen, die in Innsbruck eine Nacht in dortigen Hotels verbracht haben, weil der Flug nach Hause erst am Samstag startete. Späteren Medienberichten zufolge sind es hingegen Hunderte Menschen. Der ORF beruft sich dabei auf Aussagen von Innsbrucker Hoteliers. Tirols Landeshauptmann Günther Platter weist ein Behördenversagen daraufhin zurück, die Touristen hätten eine Eigenverantwortung wahrzunehmen.

15. März

Der Betrieb einiger Skilifte in Tirol läuft weiterhin, wird erst am Abend komplett eingestellt. In sozialen Netzwerken kursieren Fotos von Hunderten Skifahrern, die dicht gedrängt auf Sonnenterrassen neben der Piste sitzen. Die österreichische Wirtschaftsministerin Margarete Schramböck (ÖVP) kritisiert das späte Schließen der Skilifte. Die Wiener Tageszeitung *Der Standard* kommentiert: "Die Gier hat die Verantwortung für die Gesundheit der Bürger und der Gäste besiegt. Man wollte diese letzte 'starke Touristenwoche' noch 'mitnehmen', auf dass die Kassen der Liftbetreiber und Hoteliers klingeln."

16. März

In ganz Deutschland finden sich Covid-19-Krankheitsfälle, die ihren Ursprung in Ischgl nehmen. In Hamburg gibt es Medienberichten zufolge mehr als 80 Fälle, in Aalen (Baden-Württemberg) Dutzende, in Gütersloh ein halbes Dutzend.

In Norwegen werden fast 500 Fälle, die ihren Ursprung in Österreich nahmen, gemeldet - das ist fast die Hälfte aller Erkrankten in dem skandinavischen Land. Auch in Dänemark machen Skiurlauber, die im Paznauntal waren, etwa die Hälfte aller Infizierten aus. Hinzukommen Fälle in Großbritannien.

17. März

Die Kritik an den Tiroler Behörden wird immer lauter - und immer vehementer zurückgewiesen. "Die Behörden haben alles richtig gemacht", sagt der Tiroler Gesundheitslandesrat Bernhard Tilg (ÖVP) am Montagabend im ORF, angesprochen auf die Kritik, die Skisaison sei zu spät beendet worden und man habe Touristen aus Ischgl unkontrolliert ausreisen lassen. Ihm zufolge hätte der Krisenstab in Tirol bereits seit Ende Februar getagt und ständig Maßnahmen getroffen, die "Gesamtvorgangsweise war richtig". Ausländische Medien würden den Eindruck erwecken, das Coronavirus sei "in Ischgl entstanden", das "ist aber nicht so". Vorwürfe, dass man sich der Tourismus- und Bergbahnlobby gebeugt habe, weist Tilg zurück: "Das stimmt nicht."

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn erklärt in München, dass die steigenden Fallzahlen in Deutschland "viel zu tun mit den Rückkehrern aus dem Skiurlaub" hätten.

Österreichs Gesundheitsminister Rudi Anschober gibt abends bekannt, dass das ganze Bundesland Tirol als Risikogebiet eingestuft wird.

18. März

Der [Standard](#) berichtet, dass einige Hoteliers die Gäste nach Verhängung der Quarantäne am 13. März in Ischgl vor die Tür gesetzt hätten - diese mussten sich notgedrungen eine andere Unterkunft suchen. Dabei haben auch die Tiroler Behörden geholfen, wie die Landesregierung am Mittwoch der SZ bestätigt. "Während der gesamten Zeit - vom Zeitpunkt der Ausreise aus dem Paznauntal bis zum Verlassen Tirols via Flugzeug - wurde von den Behörden und der Exekutive bestmöglich sichergestellt und kontrolliert, dass es zu keinem Kontakt zu weiteren Personen kommt", erklärt eine Sprecherin. Die Mitarbeiter der Hotels, die die Gäste betreuten, begaben sich demnach im Anschluss in freiwillige 14-tägige Selbstquarantäne.

B3 – Facebook-Profil des Klägers

Suche

Toni Startseite Freunde finden Erstellen

Coiffeur Georg

Georg Au

Freund/in hinzufügen Nachricht senden

Chronik Info Freunde Fotos Mehr

KENNST DU GEORG?

Um zu sehen, was er mit Freunden teilt, sende ihm eine Freundschaftsanfrage.

Freund/in hinzufügen

Steckbrief

- friseur bei Coiffeur Georg
- Ist hier zur Schule gegangen: BBS Ritterplan Göttingen
- Wohnt in Göttingen
- Aus Göttingen

Fotos

21.03.2020

Friseur wegen Corona Umsatzminus seit 2000

Wie viele Locken um 10.000 Euro

Wie viele Umsatzrückläufer

Wie viele deutsche Einzelhändler um ihre Eier

Land in Vergleich zum Vorjahr so hoch wie

Wie viele Rückläufer im Prozess sind

Freunde

Deutsch · Français (France) · English (US) · Türkçe · Español

Privatsphäre · Impressum/AGB/NetzDG · Werbung · Datenschutzinfo · Cookies · Mehr · Facebook © 2020

Georg Au

2. Juli um 10:00 ·

<https://www.spiegel.de/.../friseur-schnippeln-corona-verlust...>

SPIEGEL.DE

Friseur schnippeln Corona-Verlust hinterher - DER SPIEGEL - Wirtschaft

Gefällt mir · Kommentieren · Teilen

Komentieren ...

Drücke die Eingabetaste zum Posten.

Georg Au hat sein Profilbild aktualisiert.

18. Juni um 12:51 ·

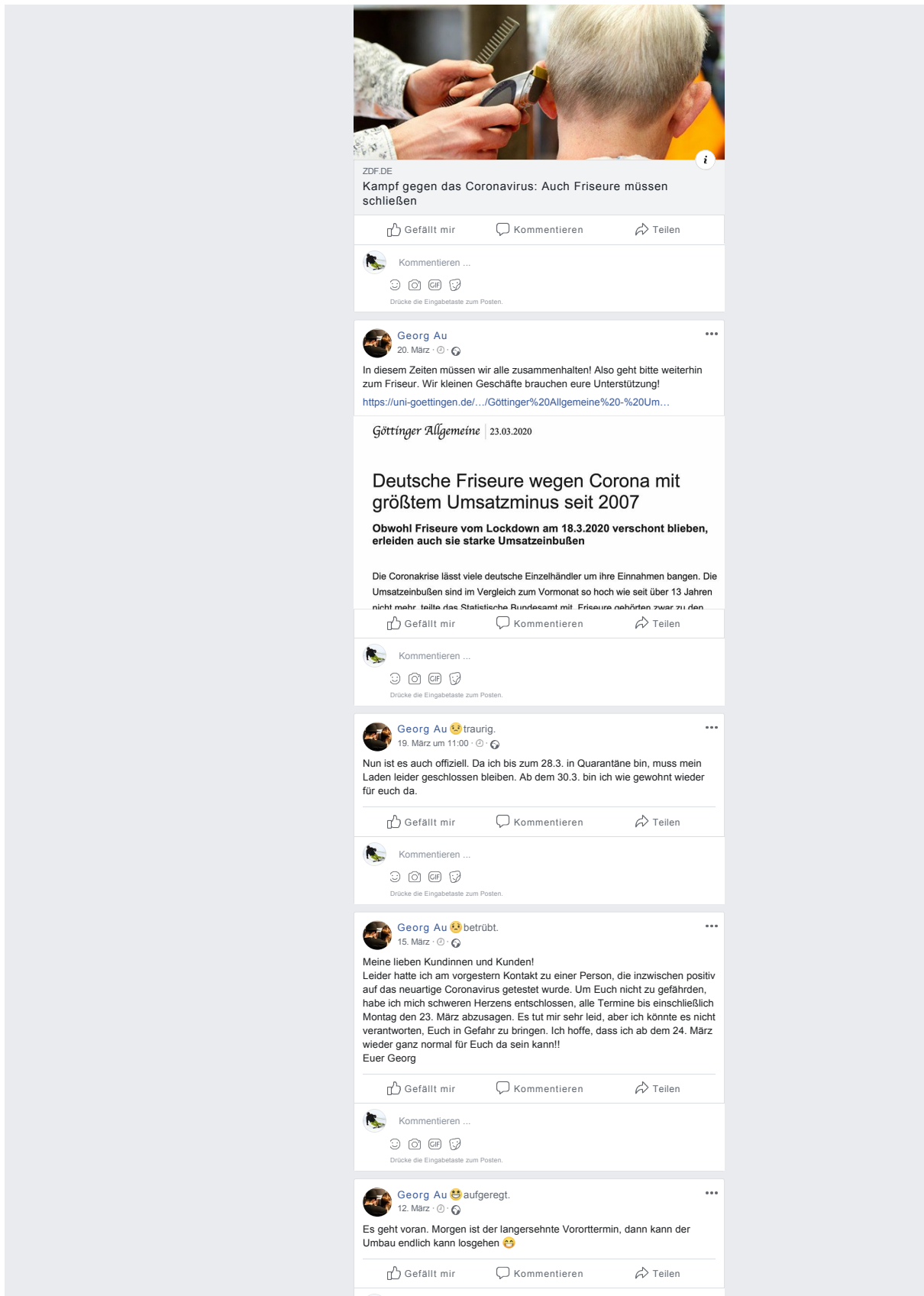
Teilen

Georg Au 🥲traurig.

22. März ·

<https://www.zdf.de/nachricht.../coronavirus-friseur-100.htm>

Es ist offiziell. Auch wir können bis auf weiteres nicht mehr für euch da sein.



B3 – Facebook-Profil des Klägers

The screenshot displays a Facebook profile for 'Georg Au'. The top post, dated 11. März, features a video from 'tagesschau' with the headline 'Coronavirus in Deutschland: Merkel und Spahn stimmen auf weitere Einschränkungen im Alltag ein'. The second post, dated 7. März, includes a microscopic image of yellow virus particles and the headline 'Coronavirus: Mehr als 500 Infizierte in Deutschland'. Both posts show engagement options like 'Gefällt mir', 'Kommentieren', and 'Teilen'.

Kommentieren ...
Drücke die Eingabetaste zum Posten.

Georg Au 😊 beunruhigt.
11. März · 🌐 · 🌐
<https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-673283.html>
Hoffentlich müssen wir nicht auch bald auf unseren Haarschnitt verzichten ✂️

TAGESSCHAU.DE
Coronavirus in Deutschland: Merkel und Spahn stimmen auf weitere Einschränkungen im Alltag ein
Speiche

👍 Gefällt mir 💬 Kommentieren ➦ Teilen

Kommentieren ...
Drücke die Eingabetaste zum Posten.

Georg Au
7. März · 🌐 · 🌐
<https://www.tagesschau.de/.../corona-ausland-situation-105.ht...>
Was da wohl noch auf uns zukommen wird 😬

TAGESSCHAU.DE
Coronavirus: Mehr als 500 Infizierte in Deutschland
Die Zahl der mit dem Coronavirus-Infizierten steigt - auch in Deutschland...

👍 Gefällt mir 💬 Kommentieren ➦ Teilen

Kommentieren ...
Drücke die Eingabetaste zum Posten.



**Täglicher Lagebericht des RKI
zur Coronavirus-Krankheit-2019
(COVID-19)**
12.03.2020 –AKTUALISIERTER STAND FÜR DEUTSCHLAND

	Bestätigte Fälle	Verstorbene	Verstorbene (%) ¹
Deutschland	2.369	5	0,2%
Europa (einschl. D)	23.950	961	4,0%
China	80.933	3.171	3,9%
Weltweit	127.617 (+6.468)	4.711 (+346)	3,7%

– Änderungen seit dem letzten Bericht werden im Text in **Blau** dargestellt –

Zusammenfassung der aktuellen Lage

National (Datenstand 12.03.2020, 15:00 Uhr)

- Insgesamt wurden in Deutschland **2.369** laborbestätigte SARS-CoV-2-Infektionen aus 16 Bundesländern berichtet.
- Seit dem 09.03.2020 wurden in Deutschland **5** Todesfälle in Zusammenhang mit COVID-19-Erkrankungen berichtet. Es handelt sich um **3 Personen aus Nordrhein-Westfalen**, davon **2 Personen aus Heinsberg** und eine Person aus Essen. **Jeweils ein weiterer Todesfall wurde am 12.03.2020 aus Baden-Württemberg und Bayern berichtet.**
- **Zwei weitere COVID-19-Todesfälle wurden bei deutschen Touristen einer Nilkreuzfahrt in Ägypten berichtet.**

International (Datenstand 12.03.2020, 15:00 Uhr)

- Es wurden **80.933 (+24)** Fälle in China (inklusive Hongkong und Macau) gemeldet.
- Außerhalb Chinas wurden **46.684 (+6.444)** Fälle in **106** Ländern berichtet. Die Länder Italien (**12.462 Fälle**), Iran (**9.000 Fälle**) und Südkorea (**7.869 Fälle**) vermelden die höchsten Fallzahlen und umfassen zusammen **63%** der außerhalb von China gemeldeten Fälle.

¹ Siehe Anmerkung zu den berichteten % Verstorbene im Abschnitt „Epidemiologische Lage global“.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird fortlaufend aktualisiert.

Epidemiologische Lage in Deutschland (Datenstand 12.03.2020, 15:00 Uhr)

Fallzahlen

Mit über 1.000 Fällen in Deutschland können die Fallzahlen zu COVID-19 nicht mehr manuell aktualisiert und qualitätsgesichert berichtet werden. Daher wird die Berichterstattung umgestellt. So werden sich die epidemiologischen Auswertungen im COVID-19-Lagebericht nur noch auf die elektronisch übermittelten Daten beziehen, die dem Robert Koch-Institut (RKI) zum Datenschluss vorliegen. Bis zum **16.03.2020** werden im Lagebericht die Zahl der vorab übermittelten Fälle und die elektronisch übermittelten Fälle nach Bundesland tabellarisch aufgeführt (s. Tabelle 1). **Ab dem 17.03.2020** werden nur noch die elektronisch übermittelten Fälle dargestellt.

Insgesamt sind in Deutschland **2.369 (+802)** laborbestätigte Fälle von Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) seit dem 27.01.2020 bekannt geworden, **darunter 5 Todesfälle**. Bisher wurden **1.892 COVID-19-Fälle** elektronisch an das RKI übermittelt. **Drei der fünf Todesfälle wurden bisher elektronisch übermittelt. Alle 3 waren männlich und über 65 Jahre alt.**

Informationen zu den laborbestätigten Fällen (2.369 Fälle)

Es wurden bisher **2.369** Fälle in 16 Bundesländern berichtet (Tabelle 1).

Tabelle 1: Verteilung der laborbestätigten COVID-19-Fälle pro Bundesland in Deutschland (12.03.2020)

Bundesland	Vorabmeldung bestätigter Fälle	Davon elektronisch übermittelte Fälle	
		Anzahl	Erkr./100.000 Einw.
Baden-Württemberg	454	331	2,99
Bayern	500	317	2,42
Berlin	137	137	3,66
Brandenburg	30	23	0,92
Bremen	38	35	5,12
Hamburg	88	60	3,26
Hessen	99	59	0,94
Mecklenburg-Vorpommern	23	16	0,99
Niedersachsen	129	81	1,01
Nordrhein-Westfalen	688	688	3,84
Rheinland-Pfalz	52	52	1,27
Saarland	14	8	0,81
Sachsen	45	30	0,74
Sachsen-Anhalt	27	14	0,63
Schleswig-Holstein	31	29	1,00
Thüringen	14	12	0,56
Gesamt	2369	1892	2.3

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

Informationen zu den elektronisch übermittelten Fällen² (1.892 Fälle, Datenstand 12.03.2020, 11:00 Uhr)

Bisher wurden **1.892** Fälle aus 16 Bundesländern an das Robert Koch-Institut übermittelt.

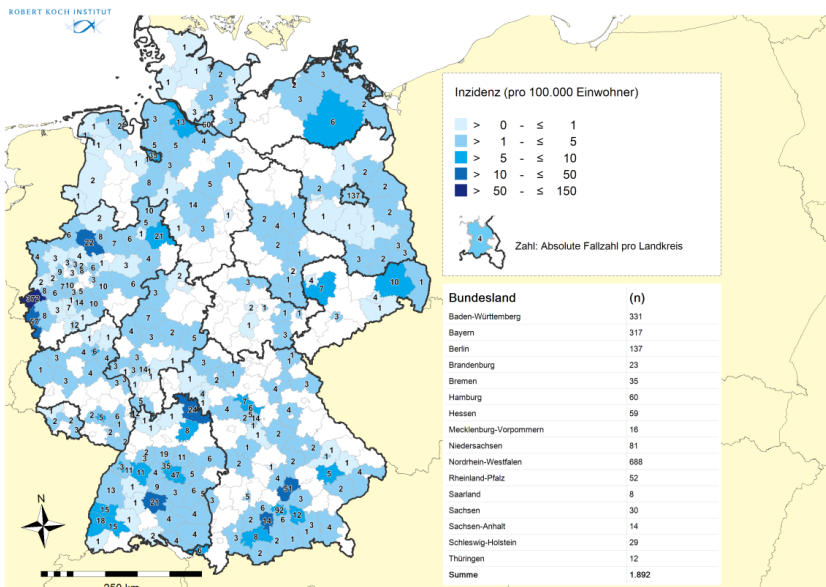


Abbildung 1: Darstellung der **1.892** übermittelten COVID-19-Fälle in Deutschland nach Landkreis und Bundesland (12.03.2020). Die Fälle werden nach dem Landkreis ausgewiesen, aus dem sie übermittelt wurden. Dies entspricht in der Regel dem Wohnort, der nicht mit dem wahrscheinlichen Infektionsort übereinstimmen muss.

Unter diesen Fällen sind **1.075** männlich (57%) und **816** weiblich (43%). Die Altersspanne reicht von 0 bis **89** Jahren, darunter **23** Kinder unter 5 Jahren, **56** Kinder im Alter 5-14 Jahren, **1.513** Personen im Alter von 15 bis 59 Jahren und **293** Personen in der Altersgruppe ab 60 Jahre (s. Abb. 2). Bei **7** Personen ist das Alter unbekannt. Der Altersmedian liegt bei **44** Jahren.

Für **1.317** übermittelte Fälle liegen klinische Informationen vor; davon wurde für **79** Fälle angegeben, dass keine für COVID-19 bedeutsamen Symptome bestanden. Die häufigsten genannten Symptome waren Husten (**737** von **1.317**, 56%), Fieber (**518** von **1.317**, 39%), und Schnupfen (**421** von **1.317**, 32%). Darüber hinaus wurden allgemeine Symptome wie Kopf-, Rücken-, Muskelschmerzen, Gelenkschmerzen, Appetit- und Gewichtsverlust, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung und Apathie genannt.

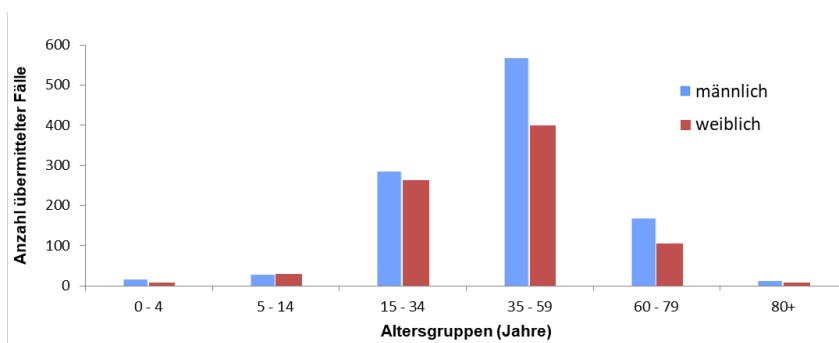


Abbildung 2: Darstellung der **1.892** übermittelten COVID-19-Fälle in Deutschland nach Altersgruppe und Geschlecht (12.03.2020)

² Als übermittelte Fälle gelten Fälle, die gemäß §11 IfSG von den Gesundheitsämtern an die zuständige Landesbehörde und durch diese an das Robert Koch-Institut übermittelt wurden.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

Der Erkrankungsbeginn der COVID-19-Fälle liegt zwischen dem 23.01.2020 und dem 11.03.2020. Bei 824 Fällen ist der Erkrankungsbeginn nicht bekannt bzw. diese Fälle sind nicht symptomatisch erkrankt und es wird daher das Meldedatum angezeigt (s. Abb. 3).

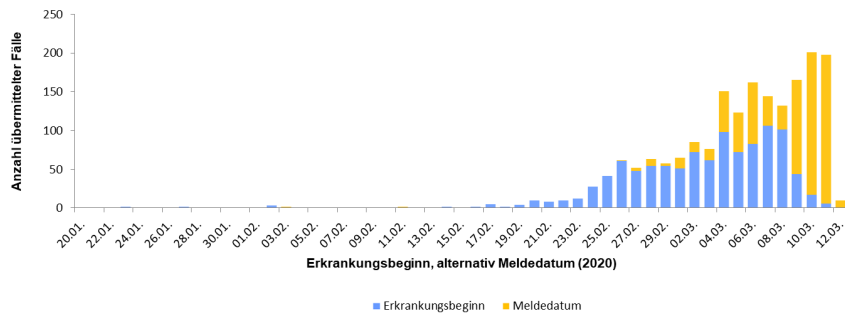


Abbildung 3: Epidemiologische Kurve der 1.892 übermittelten COVID-19-Fälle in Deutschland nach Erkrankungsdatum- bzw. nach Meldedatum (12.03.2020). Die abnehmende Fallzahl über die letzten Tage ist durch den Meldeverzug bedingt.

Weitere Informationen

Seit dem 09.03.2020 sind 5 Personen in Deutschland an einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Es handelt sich um eine 89-jährige Frau aus Essen, einen 78-jährigen und einen 73-jährigen Mann aus dem LK Heinsberg, einen 67-jährigen Mann aus dem LK Rems-Murr-Kreis sowie einem 83-jährigen Mann aus dem SK Würzburg. Zwei weitere Todesfälle in Zusammenhang mit COVID-19 wurden bei 2 deutschen Touristen einer Nilkreuzfahrt in Ägypten berichtet.

Bewertung durch das RKI

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als mäßig ein. Diese Gefährdung variiert aber von Region zu Region und ist in „besonders betroffenen Gebieten“ hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Maßnahmen in Deutschland

Maßnahmen

- Wegen der zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 untersagen die Gesundheitsverwaltungen in Berlin, Brandenburg und Sachsen ab dem 11.03.2020 alle Großveranstaltungen von über 1.000 Personen. Zuvor hatten bereits mehrere andere Bundesländer und Kommunen aufgrund des Ausbruchs Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden untersagt - unter anderem Hamburg, Bremen, Baden-Württemberg, Thüringen und Bayern.
- In der Stadt Halle (Sachsen-Anhalt) sind ab dem 13.03.2020 alle Kita, Schulen, Theater, Opern, Schwimmhallen und die Universität bis zum 27.03.2020 geschlossen.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

- Die Berliner Feuerwehr und die Kassenärztliche Vereinigung haben einen Fahrdienst für mögliche COVID-19-Verdachtsfälle gestartet. Betroffene können den Dienst über die Telefonnummer 116 117 anfordern.
- Das Auswärtige Amt warnt vor Reisen in die Provinz Hubei und rät von nicht erforderlichen Reisen nach Italien, Iran und der Volksrepublik China sowie in einige Provinzen in Südkorea ab und stellt umfangreiche Informationen für Reisende zur Verfügung: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

Besonders betroffene Gebiete in Deutschland und internationale Risikogebiete

- Mit Stand vom 12.03.2020 gelten folgende Regionen als besonders betroffenes Gebiet in Deutschland:
 - Landkreis Heinsberg (NRW)
- Mit Stand vom 12.03.2020 gelten folgende Regionen als internationale Risikogebiete (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html):
 - Italien
 - Iran
 - In China: Provinz Hubei (inkl. der Stadt Wuhan)
 - In Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)
 - In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

Aktualisierte Dokumente

- Optionen zur getrennten Versorgung von COVID-19-Verdachtsfällen/Fällen und anderen Patienten im Gesundheitswesen sind abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Getrennte_Patientenversorgung.html
- Ab sofort informiert der "RKI-Newsletter zu aktuellen Infektionsschutzthemen" wöchentlich auch über aktualisierte Dokumente zu COVID-19 auf den RKI-Internetseiten. Interessierte können sich unter https://www.rki.de/DE/Content/Service/Newsletter/InfektionsschutzNewsletter/newsletter_node.html für den Newsletter anmelden.
- Informationen zu COVID-19 sind auf den RKI-Internetseiten abrufbar unter <https://www.rki.de/ncov> (u. a. Epidemiologie, Prävention und Bekämpfungsmaßnahmen). Eine Übersicht über die aktualisierten Dokumente ist ab sofort in der rechten Seite der Internetseite zu finden.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

Epidemiologische Lage global (Datenstand 12.03.2020, 15:00 Uhr)

Global

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11.03.2020 COVID-19 zur Pandemie erklärt. Als Pandemie wird ein Krankheitsausbruch bezeichnet, der nicht mehr örtlich beschränkt ist.

Bis zum 12.03.2020 wurden weltweit **127.617 (+6.468)** bestätigte COVID-19-Fälle und darunter **4.711 (3,7%)³** Todesfälle berichtet. **64%** der Fälle sind in China aufgetreten, wobei die Fallzahlen in China deutlich rückläufig sind.

Außerhalb Chinas wurden **46.684 (+6.444)** Fälle in **106** Ländern berichtet. Der Anteil verstorbener Fälle lag bei insgesamt **3,3%³** (1.540 Fälle).

Aktuelle Informationen zur Verteilung der COVID-19-Fälle nach Kontinenten sind unter <https://www.ecdc.europa.eu/en/geographical-distribution-2019-ncov-cases> und <https://bnonews.com/index.php/2020/02/the-latest-coronavirus-cases/> und <https://who.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/ead3c6475654481ca51c248d52ab9c61> zu finden.

Empfehlungen und Maßnahmen global

WHO

- 45 Vertragsstaaten der WHO haben zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen ergriffen, die im Zusammenhang mit COVID-19 eingeführt wurden: https://www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/situation-reports/20200310-sitrep-50-covid-19.pdf?sfvrsn=55e904fb_2
- Die WHO stellt kostenlose Online-Kursmodule zum Thema COVID-19 zur Verfügung: <https://openwho.org/courses/UNCT-COVID19-preparedness-and-response-EN>
- Die WHO stellt umfangreiche Informationen und Dokumente zur Verfügung unter: <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019>

ECDC

- Das ECDC hat am 12.03.2020 erneut eine Risikoeinschätzung herausgegeben <https://www.ecdc.europa.eu/en/current-risk-assessment-novel-coronavirus-situation>
Das Risiko für verbreitete und anhaltende COVID-19 Übertragung wird als mäßig bis hoch eingeschätzt, da die Anzahl der Länder zunimmt, die eine zunehmende Anzahl von Fällen und Clustern berichten.
- Das ECDC stellt zudem zahlreiche Dokumente und Informationen zur Verfügung unter: <https://www.ecdc.europa.eu/en/novel-coronavirus-china>

Europa

- Die Region Grand Est (ehemals Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne) in Frankreich vermeldet, dass eine Quarantäne von engen Kontaktpersonen und Testung aller Verdachtsfälle aus Kapazitätsgründen nicht mehr erfolgen kann. 5 Gemeinden in Oise und eine in Haute-Savoie sind unter „Quarantäne“. Dies geht mit Schulschließungen und eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger einher.
- **Verschiedene europäische Länder haben für die nächsten Wochen Schulschließungen angeordnet.**

³ Alle Angaben zum Anteil Verstorbener sind nur unter Vorbehalt interpretierbar. Es handelt sich um eine Momentaufnahme des Anteils Verstorbener unter den berichteten Fällen. Da der Großteil der Krankheitsverläufe noch nicht abgeschlossen ist, kann dieser Anteil sich unter den bereits berichteten Fällen noch erhöhen. Zugleich ist davon auszugehen, dass asymptomatische und leichte Verläufe seltener diagnostiziert werden, so dass der Anteil Verstorbener sich eher auf schwerere Verläufe bezieht.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

USA

- Die USA untersagt Personen aus Europa (Großbritannien ausgenommen) ab 12.03.2020 für 30 Tage die Einreise. Staatsangehörige, Besitzer einer Greencard sowie ihrer Familien dürfen nur über bestimmte Flughäfen einreisen und müssen sich testen lassen. <https://www.spiegel.de/politik/ausland/corona-krise-eu-missbilligt-donald-trumps-reisebeschaenkungen-fuer-eu-buerger-a-b8a9aef8-063a-44ce-9c4f-71518a5d90a4->

Weltweit

- Viele Länder der Welt haben Reiseeinschränkungen und weitere Maßnahmen zur Eindämmung des COVID-19-Ausbruchs eingeführt. Nähere Informationen findet man unter folgendem Link: <https://pandemic.internationalsos.com/2019-ncov/ncov-travel-restrictions-flight-operations-and-screening>

B5 – WhatsApp-Chat zwischen Kläger und Beklagtem

Anhang: WhatsApp-Verlauf

The screenshot shows a WhatsApp chat interface with a contact named 'Toni Mut'. The chat history is as follows:

Mi. 4. Dezember

Georg (green bubble): Hallo Anton, hier ist Georg, der Friseur von Bennys Party 😊 Ich würde gerne auf dein Angebot auf der Party zurückkommen. Wärs du immer noch interessiert die Umbauarbeiten bei mir durchzuführen? Liebe Grüße 12:53 ✓

Toni Mut (white bubble): Hey Georg, cool von dir zu hören. Klar kann ich gerne übernehmen. Momentan stehen allerdings noch viele Termine bei mir an, ab März dürfte es klappen. LG 12:54

Georg (green bubble): Super, März klingt gut 🍷 da ist der Weihnachtsstress dann auch überstanden. 12:59 ✓

Toni Mut (white bubble): Dann schlage ich vor, dass ich nächste Woche mal rumkomme und mir das vor Ort anschau 13:03

Georg (green bubble): Ja, super. Passt dir Montag 13 Uhr? 13:04 ✓

Toni Mut (white bubble): So machen wir's. 👍 Wie ist denn die Adresse? 13:05

Georg (green bubble): Wunderbar 😊 Weender Landstraße 2 13:06 ✓

Toni Mut (white bubble): Bis dann 13:07

Di. 10. Dezember

Toni Mut (white bubble): So, ich hab das gerade mal durchgerechnet. Würde 30.000 € kosten – alles zusammen. 13:25

Georg (green bubble): Puh. Das ist mir leider zu viel, das kann ich nicht stemmen. Ich habe in den letzten fünf Jahren zwar jeden Monat ein bisschen was für solche Investitionen zurückgelegt – aber auf dem Konto sind nur insgesamt knapp 16.000 € zurückgelegt 😞 13:27 ✓

Toni Mut (white bubble): Okay... das kriegen wir so leider nicht kalkuliert 😞 Sind schon knapp 20.000 € für's Material – allein Dein Luxus-Wasch-Stuhl kostet ja fast 8000. Dazu kommen etwa 8.000 € Personalkosten. Und für lau möchte ich das auch nicht machen... 13:29

Georg (green bubble): Ja klar, verstehe ich. Von meinem schönen Stuhl werde ich mich dann wohl verabschieden müssen 😞 Dann werd ich noch mal ein bisschen durch die Angebote surfen. Und die eine oder andere schöne Idee von Dir lässt sich wohl auch nicht realisieren. Wie sähe es denn aus, wenn wir doch diesen anderen Boden nehmen würden? Und bei der Beleuchtung käme ich sicher auch mit ein paar Nummern kleiner hin... 13:32 ✓

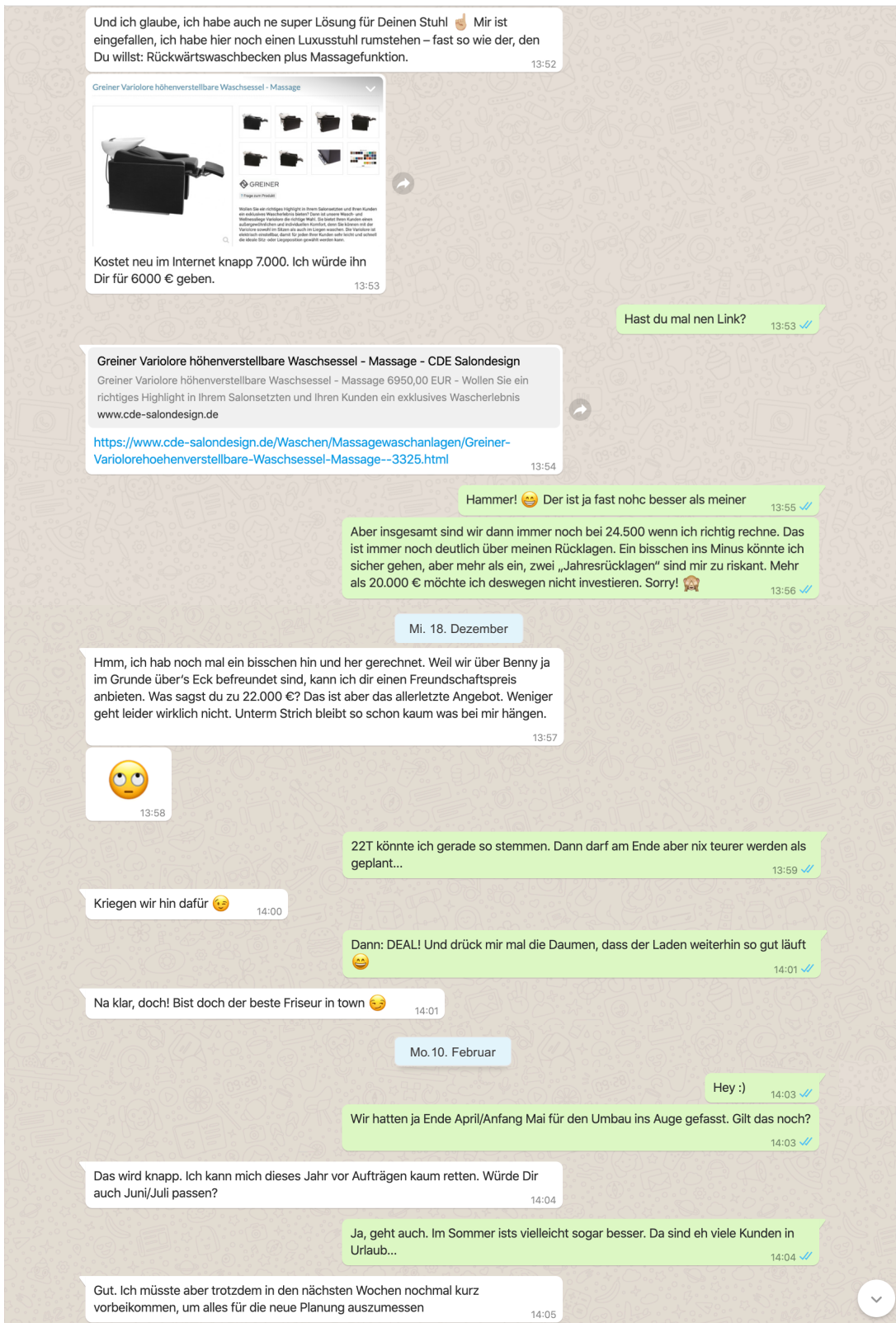
Toni Mut (white bubble): Alles klar, rechne ich durch. Evtl. lässt sich auch bei den Materialkosten noch was machen. Ich hake nochmal bei meinem Lieferanten nach, ob wir das günstiger hinbekommen. 13:33

Georg (green bubble): Das wäre prima. Danke dir 😊 13:34 ✓

Di. 17. Dezember

Toni Mut (white bubble): Er hat mir gerade geantwortet. Beim Material können wir 10 % abziehen – da kommen wir also 1.200€ billiger. Wenn wir den günstigeren Boden nehmen, gehen noch mal 1.500 € ab. Und bei zwei Leuchteisten statt 12 Deckenflutern würden wir nochmal etwa 800 € sparen. 13:36

B5 – Whatsapp-Chat zwischen Kläger und Beklagtem



B5 – Whatsapp-Chat zwischen Kläger und Beklagtem



B5 – Whatsapp-Chat zwischen Kläger und Beklagtem



B6 – Facebook-Profil, Toni Mut

Toni Mut

Chronik Info Freunde Fotos Mehr

KENNST DU TONI?

Um zu sehen, was er mit Freunden teilt, sende ihm eine Freundschaftsanfrage. [Freund/in hinzufügen](#)

Steckbrief

- Arbeitet bei Umbauarbeiten Mut
- Ist hier zur Schule gegangen: Max-Planck-Gymnasium (Göttingen)
- Wohnt in Göttingen
- Aus Göttingen

Fotos

Freunde

Deutsch · Français (France) · English (US) · Türkçe · Español

Privatsphäre · Impressum/AGB/NetzDG · Werbung · Datenschutzinfo · Cookies · Mehr · Facebook © 2020

Toni Mut hat sein Titelbild aktualisiert.
17. Juni um 12:19

Toni Mut
20. März

<https://www.sueddeutsche.de/.../corona-ischgl-tirol-chronolog...>
Einfach nur Panikmache! Ich war dabei und hab's auch überlebt. Immerhin hat's nur das Ende meines Urlaubs betroffen

Toni Mut 😊 entspannt.
14. März

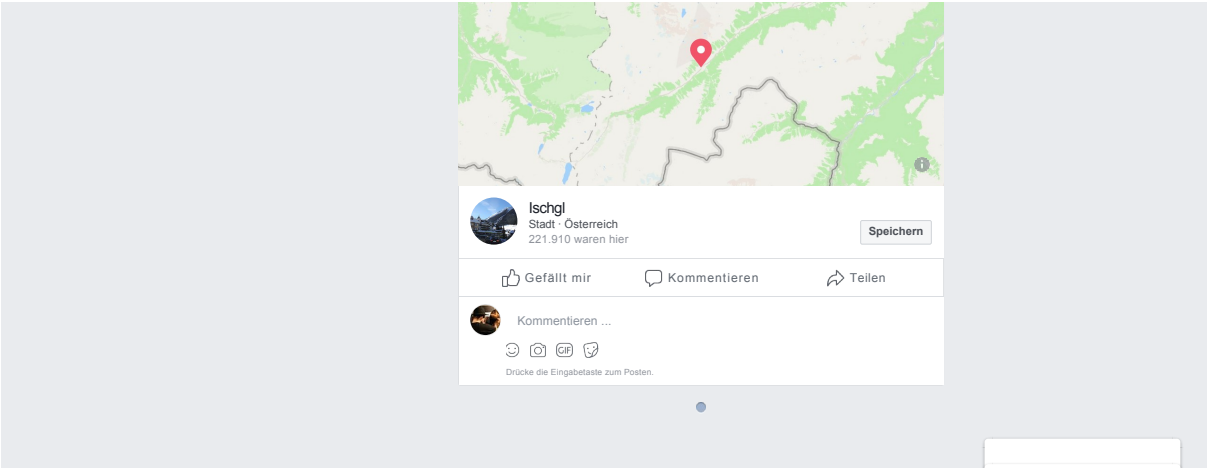
So, dass ist der Beweis. Mein Test war positiv, aber mehr als n bisschen Husten und leichte Halsschmerzen hab ich nicht. Kein Grund zur Panik!

B6 – Facebook-Profil, Toni Mut

The screenshot displays a vertical feed of six posts from the Facebook profile of Toni Mut, dated from March 4th to 13th, 2020. Each post includes a profile picture, a timestamp, a text body, and interaction buttons (Gefällt mir, Kommentieren, Teilen). The posts are as follows:

- Post 1 (March 13, 13:00):** "Immer noch am husteln. Also wenn das Corona ist, dann ist es tatsächlich nicht mit der Grippe zu vergleichen. Bei der Grippe geht's einem schlecht. Werde nachher mal nen Test machen. An alle faulen Panikmacher da draußen: Man kann auch mit Corona arbeiten!"
- Post 2 (March 12):** "Oh Mann, mein Hals fängt wirklich an zu kratzen. Die Corona käme jetzt ein bisschen ungelegen. Ich muss diese Woche noch gut was schaffen. Aber was man so hört, sollte das auch mit Corona gehen. Bin ja noch keine 80..."
- Post 3 (March 11):** "Back home. Mal schauen, was ich so alles mitgebracht habe 😊"
- Post 4 (March 10):** "Letzter Abend in Ischgl! - und ich muss mir ne neue Bar suchen. Die haben doch glatt mein Kitzloch geschlossen. Scheiß Panikmacher!"
- Post 5 (March 6):** "Toni Mut hat diesen Tag 🎉 gefeiert – hier: Kitzloch." The post includes a map of Ischgl, Austria, with a red location pin at Kitzloch. Below the map is a card for "Kitzloch Restaurant · Ischgl, Tirol, Österreich" with 6,096 likes and a "Speichern" button.
- Post 6 (March 4):** "Toni Mut 🏂 fantastisch hier: Ischgl." The post includes a small map snippet and the text "Skisaison genießen 🏂".

B6 – Facebook-Profil, Toni Mut



B7 – Meldung des Kurier

The screenshot shows the Kurier website interface. At the top, there is a navigation bar with the Kurier logo and links for 'CORONA', 'IMMO', and 'JOBS'. Below the navigation bar, there is a search bar and a menu with categories like 'Coronavirus', 'Wien-Wahl', 'Politik', 'Wirtschaft', 'Chronik', 'Sport', 'Freizeit', 'Kultur', 'Stars', and 'MEHR'. The main content area features three news articles, each with a date and time stamp, the author's name, and a brief summary. The first article is titled 'Quarantäne in Tirol' and discusses the isolation of the Paznauntal and St. Anton am Arlberg. The second article is titled 'Bundeskanzler Kurz: "müssen soziales Leben auf Minimum reduzieren"' and reports on Chancellor Kurz's statement regarding social life reduction. The third article is titled 'St. Pöltner Krankenhaus-Mitarbeiter sind wieder im Dienst' and reports on the return of hospital staff in St. Pölten. The website also includes a 'Google Anzeigen' sidebar on the left and a 'Feedback senden' button on the right.

Quarantäne in Tirol
"Das Paznauntal und St. Anton am Arlberg werden unter Quarantäne gestellt. Diese Gebiete werden ab sofort isoliert."

• 13.03.2020, 14:09 | Kevin Kada

Bundeskanzler Kurz: "müssen soziales Leben auf Minimum reduzieren"
Kanzler Kurz erklärt: "Ab Montag müssen wir unser soziales Leben auf ein Minimum reduzieren. Österreich wird nicht auf Dauer aber doch auf Zeit auf Minimalbetrieb heruntergefahren. Wir tun das, um ältere Menschen zu schützen. Es wird Einschränkungen in drei Bereichen geben: Was unser tägliches Leben betrifft, drei Punkte. Wir fordern alle Unternehmen auf, alle Mitarbeiter wo es möglich ist, in Teleworking gehen zu lassen, ab Montag werden Restaurants, Bars und Cafes nur bis 15 Uhr geöffnet sein und Drittens: Geschäfte werden geschlossen bleiben, es gilt nicht für Supermärkte, Banken, Post, Tierfutter oder Drogeriemärkte."

• 13.03.2020, 14:01 | Kevin Kada

Bundesregierung gibt neue Maßnahmen bekannt
Bundeskanzler Sebastian Kurz, Innenminister Karl Nehammer und Gesundheitsminister Rudolf Anschober geben bei einer Pressekonferenz in Kürze die neuesten Maßnahmen der Regierung bekannt.

Bereits am Vormittag wurde von Tirols Landeshauptmann Günther Platter bekanntgegeben, dass alle Hotels in Tirol schließen müssen. Zudem bleiben alle Schüler ab Montag zu Hause. Der Innenminister erklärte auch im Ö1-Mittagsjournal, dass Supermärkte und Apotheken sowie die kritische Infrastruktur geöffnet bleiben.

• 13.03.2020, 13:43 | Kevin Kada

St. Pöltner Krankenhaus-Mitarbeiter sind wieder im Dienst
Gute Nachrichten in schwierigen Zeiten gibt es aus dem Universitätsklinikum St. Pölten: Jene 50 Mitarbeiter, die sich nach einem Ausflug zum Karneval von Venedig in Quarantäne begeben mussten, sind mittlerweile wieder im Dienst. Zudem gibt es weitere Informationen aus dem Krisenstab in Niederösterreich. Von den zwölf neuen Verdachtsfällen handelt es sich bei 11 Personen um Rückkehrer aus Italien.



**Täglicher Lagebericht des RKI
zur Coronavirus-Krankheit-2019
(COVID-19)**
13.03.2020 –AKTUALISIERTER STAND FÜR DEUTSCHLAND

	Bestätigte Fälle	Verstorbene	Verstorbene (%) ¹
Deutschland	3.062	5	0,2%
Europa (einschl. D)	32.124	1.242	3,9%
China	80.955	3.180	3,9%
Weltweit	138.015 (+10.398)	5.102 (+391)	3,7%

– Änderungen seit dem letzten Bericht werden im Text in *Blau* dargestellt –

Zusammenfassung der aktuellen Lage

National (Datenstand 13.03.2020, 15:00 Uhr)

- Insgesamt wurden in Deutschland **3.062** laborbestätigte SARS-CoV-2-Infektionen aus 16 Bundesländern berichtet.
- Seit dem 09.03.2020 wurden in Deutschland 5 Todesfälle in Zusammenhang mit COVID-19-Erkrankungen berichtet. Es handelt sich um 3 Personen aus Nordrhein-Westfalen, davon 2 Personen aus Heinsberg und eine Person aus Essen. Jeweils ein weiterer Todesfall wurde am 12.03.2020 aus Baden-Württemberg und Bayern berichtet.
- Zwei weitere COVID-19-Todesfälle wurden bei deutschen Touristen einer Nilkreuzfahrt in Ägypten berichtet.
- Ab dem 13.3.2020 werden Tirol (Österreich) und Madrid (Spanien) als internationale Risikogebiete gelistet.
- Alle Bundesländer (bis auf Hessen) haben beschlossen ab Beginn der nächsten Woche Schul- und Kitaschließungen einzuführen. In Hessen gilt keine Unterrichtsverpflichtung mehr; der reguläre Schulbetrieb ist ausgesetzt.

International (Datenstand 13.03.2020, 15:00 Uhr)

- Es wurden **80.955 (+22)** Fälle in China (inklusive Hongkong und Macau) gemeldet.
- Außerhalb Chinas wurden **57.060 (+10.376)** Fälle in 106 Ländern berichtet. Die Länder Italien (**15.113 Fälle**), Iran (**11.3640 Fälle**) und Südkorea (**7.979 Fälle**) vermelden die höchsten Fallzahlen und umfassen zusammen 63% der außerhalb von China gemeldeten Fälle.

¹ Siehe Anmerkung zu den berichteten % Verstorbene im Abschnitt „Epidemiologische Lage global“.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird fortlaufend aktualisiert.

Epidemiologische Lage in Deutschland (Datenstand 13.03.2020, 15:00 Uhr)

Fallzahlen

Mit über 1.000 Fällen in Deutschland können die Fallzahlen zu COVID-19 nicht mehr manuell aktualisiert und qualitätsgesichert berichtet werden. Daher wird die Berichterstattung umgestellt. So werden sich die epidemiologischen Auswertungen im COVID-19-Lagebericht nur noch auf die elektronisch übermittelten Daten beziehen, die dem Robert Koch-Institut (RKI) zum Datenschluss vorliegen. Bis zum 16.03.2020 werden im Lagebericht die Zahl der vorab übermittelten Fälle und die elektronisch übermittelten Fälle nach Bundesland tabellarisch aufgeführt (s. Tabelle 1). Ab dem 17.03.2020 werden nur noch die elektronisch übermittelten Fälle dargestellt.

Insgesamt sind in Deutschland **3.062 (+693)** laborbestätigte Fälle von Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) seit dem 27.01.2020 bekannt geworden, darunter 5 Todesfälle. Bisher wurden **2.576** COVID-19-Fälle elektronisch an das RKI übermittelt. **Vier** der fünf Todesfälle wurden bisher elektronisch übermittelt. Unter diesen Todesfällen sind 3 männliche und **eine** weibliche Person, alle im Alter über 65 Jahre.

Informationen zu den laborbestätigten Fällen (3.062 Fälle)

Es wurden bisher 3.062 Fälle in 16 Bundesländern berichtet (Tabelle 1).

Tabelle 1: Verteilung der laborbestätigten COVID-19-Fälle pro Bundesland in Deutschland (13.03.2020)

Bundesland	Vorabmeldung bestätigter Fälle	Davon elektronisch übermittelte Fälle	
		Anzahl	Erkr./100.000 Einw.
Baden-Württemberg	454	401	3,6
Bayern	558	412	3,2
Berlin	174	174	4,6
Brandenburg	44	44	1,8
Bremen	42	42	6,1
Hamburg	99	99	5,4
Hessen	148	94	1,5
Mecklenburg-Vorpommern	33	21	1,3
Niedersachsen	230	134	1,7
Nordrhein-Westfalen	936	887	4,9
Rheinland-Pfalz	102	102	2,5
Saarland	40	30	3,0
Sachsen	83	46	1,1
Sachsen-Anhalt	42	29	1,3
Schleswig-Holstein	48	45	1,6
Thüringen	29	16	0,7
Gesamt	3.062	2.576	3,1

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

Informationen zu den elektronisch übermittelten Fällen² (2.576 Fälle, Datenstand 13.03.2020, 11:00 Uhr)

Bisher wurden 2.576 Fälle aus 16 Bundesländern an das Robert Koch-Institut übermittelt.

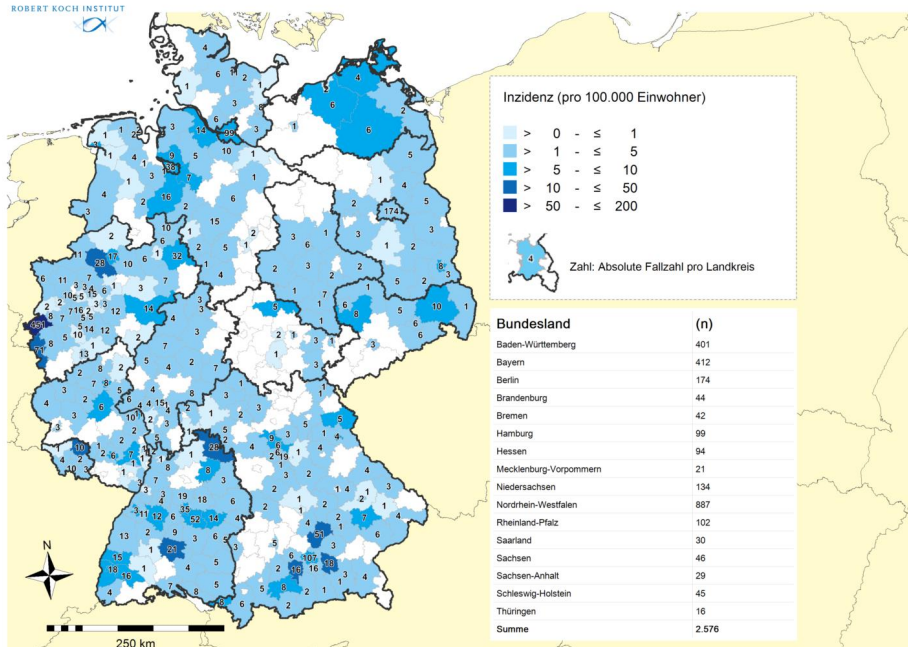


Abbildung 1: Darstellung der 2.576 übermittelten COVID-19-Fälle in Deutschland nach Landkreis und Bundesland (13.03.2020). Die Fälle werden nach dem Landkreis ausgewiesen, aus dem sie übermittelt wurden. Dies entspricht in der Regel dem Wohnort, der nicht mit dem wahrscheinlichen Infektionsort übereinstimmen muss.

Unter diesen Fällen sind 1.453 männlich (56%) und 1.122 weiblich (44%). Die Altersspanne reicht von 0 bis 94 Jahren, darunter 29 Kinder unter 5 Jahren, 70 Kinder im Alter 5-14 Jahren, 2.051 Personen im Alter von 15 bis 59 Jahren und 416 Personen in der Altersgruppe ab 60 Jahre (s. Abb. 2). Bei 10 Personen ist das Alter unbekannt. Der Altersmedian liegt bei 46 Jahren.

Für 1.855 übermittelte Fälle liegen klinische Informationen vor; davon wurde für 100 Fälle angegeben, dass keine für COVID-19 bedeutsamen Symptome bestanden. Die häufigsten genannten Symptome waren Husten (1.068 von 1.855, 58%), Fieber (728 von 1.855, 39%), und Schnupfen (586 von 1.855, 32%). Darüber hinaus wurden allgemeine Symptome wie Kopf-, Rücken-, Muskelschmerzen, Gelenkschmerzen, Appetit- und Gewichtsverlust, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung und Apathie genannt.

² Als übermittelte Fälle gelten Fälle, die gemäß §11 IfSG von den Gesundheitsämtern an die zuständige Landesbehörde und durch diese an das Robert Koch-Institut übermittelt wurden.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

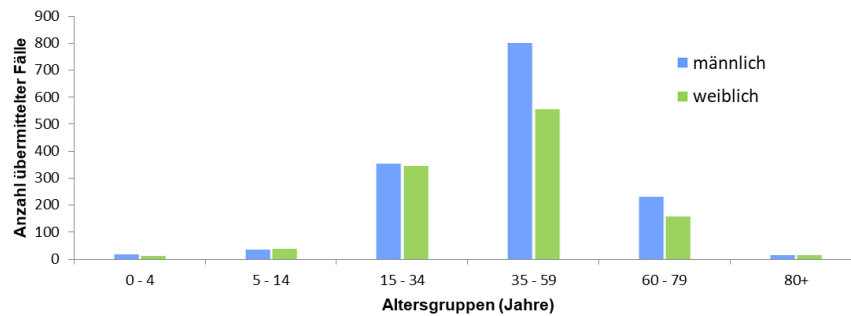


Abbildung 2: Darstellung der 2.565 übermittelten COVID-19-Fälle in Deutschland nach Altersgruppe und Geschlecht (13.03.2020)

Der Erkrankungsbeginn der COVID-19-Fälle liegt zwischen dem 23.01.2020 und dem 11.03.2020. Bei 1.045 Fällen ist der Erkrankungsbeginn nicht bekannt bzw. diese Fälle sind nicht symptomatisch erkrankt und es wird daher das Meldedatum angezeigt (s. Abb. 3).

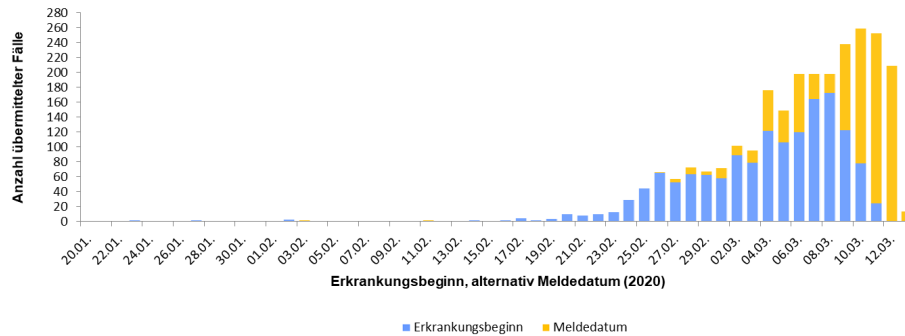


Abbildung 3: Epidemiologische Kurve der 2.572 übermittelten COVID-19-Fälle in Deutschland nach Erkrankungsdatum- bzw. nach Meldedatum (13.03.2020). Die abnehmende Fallzahl über die letzten Tage ist durch den Meldeverzug bedingt.

Weitere Informationen

Seit dem 09.03.2020 sind 5 Personen in Deutschland an einer COVID-19-Erkrankung verstorben. Es handelt sich um eine 89-jährige Frau aus Essen, einen 78-jährigen und einen 73-jährigen Mann aus dem LK Heinsberg, einen 67-jährigen Mann aus dem LK Rems-Murr-Kreis sowie einem 83-jährigen Mann aus dem SK Würzburg. Zwei weitere Todesfälle in Zusammenhang mit COVID-19 wurden bei 2 deutschen Touristen einer Nilkreuzfahrt in Ägypten berichtet.

Informationen aus dem ARDS-Netzwerk

Laut Information aus 27 Kliniken des ARDS-NETZWERK vom 12.03.2020 sind dort 23 Patienten aufgrund COVID-19 auf Intensivstationen beatmet, davon 4 an der ECMO (Extracorporale Membran Oxiginierung). Dies zeigt nur einen Ausschnitt und ist keine repräsentative Erhebung.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

Bewertung durch das RKI

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als mäßig ein. Diese Gefährdung variiert aber von Region zu Region und ist in „besonders betroffenen Gebieten“ hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Maßnahmen in Deutschland

Maßnahmen

- Wegen der zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 untersagen die Gesundheitsverwaltungen in Berlin, Brandenburg und Sachsen ab dem 11.03.2020 alle Großveranstaltungen von über 1.000 Personen. Zuvor hatten bereits mehrere andere Bundesländer und Kommunen aufgrund des Ausbruchs Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden untersagt - unter anderem Hamburg, Bremen, Baden-Württemberg, Thüringen und Bayern.
- In der Stadt Halle (Sachsen-Anhalt) sind ab dem 13.03.2020 alle Kita, Schulen, Theater, Opern, Schwimmhallen und die Universität bis zum 27.03.2020 geschlossen.
- Die Berliner Feuerwehr und die Kassenärztliche Vereinigung haben einen Fahrdienst für mögliche COVID-19-Verdachtsfälle gestartet. Betroffene können den Dienst über die Telefonnummer 116 117 anfordern.
- Das Auswärtige Amt warnt vor Reisen in die Provinz Hubei und rät von nicht erforderlichen Reisen nach Italien, Iran und der Volksrepublik China sowie in einige Provinzen in Südkorea ab und stellt umfangreiche Informationen für Reisende zur Verfügung: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

Besonders betroffene Gebiete in Deutschland und internationale Risikogebiete

- Mit Stand vom 13.03.2020 gelten folgende Regionen als besonders betroffenes Gebiet in Deutschland:
 - Landkreis Heinsberg (NRW)
- Mit Stand vom 13.03.2020 gelten folgende Regionen als internationale Risikogebiete (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html):
 - Italien
 - Iran
 - In China: Provinz Hubei (inkl. der Stadt Wuhan)
 - In Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)
 - In Österreich: [Bundesland Tirol](#)
 - In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)
 - In Spanien: [Madrid](#)

Aktualisierte Dokumente

- Der Flyer zu „Coronavirus-Infektion und häusliche Quarantäne“ ist abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Inhalt.html

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

- Die Antworten auf häufig gestellte Fragen wurde aktualisiert und kann hier abgerufen werden: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html
- Die Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2er wurden aktualisiert: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html
- COVID-19: Jetzt Handeln, vorausschauend Planen - Strategie-Ergänzung zu empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen und Zielen (2. Update) https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/12_20.pdf?blob=publicationFile

Neue Dokumente

- Der Ständige Arbeitskreis der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hochpathogene Erreger am Robert Koch-Institut hat Hinweise zu Erkennung, Diagnostik und Therapie von Patienten mit COVID-19 veröffentlicht. Das Dokument ist abrufbar unter: www.rki.de/covid-19-therapie

Epidemiologische Lage global (Datenstand 13.03.2020, 15:00 Uhr)

Global

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11.03.2020 COVID-19 zur Pandemie erklärt. Als Pandemie wird ein Krankheitsausbruch bezeichnet, der nicht mehr örtlich beschränkt ist.

Bis zum 13.03.2020 wurden weltweit **138.015 (+6.468)** bestätigte COVID-19-Fälle und darunter 5.102 (3,7%)³ Todesfälle berichtet. **59%** der Fälle sind in China aufgetreten, wobei die Fallzahlen in China deutlich rückläufig sind.

Außerhalb Chinas wurden **57.060 (+6.444)** Fälle in 106 Ländern berichtet. Der Anteil verstorbener Fälle lag bei insgesamt **3,4%³ (1.922 Fälle)**.

Aktuelle Informationen zur Verteilung der COVID-19-Fälle nach Kontinenten sind unter <https://www.ecdc.europa.eu/en/geographical-distribution-2019-ncov-cases> und <https://bnonews.com/index.php/2020/02/the-latest-coronavirus-cases/> und <https://who.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/ead3c6475654481ca51c248d52ab9c61> zu finden.

Empfehlungen und Maßnahmen global

WHO

- 45 Vertragsstaaten der WHO haben zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen ergriffen, die im Zusammenhang mit COVID-19 eingeführt wurden: https://www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/situation-reports/20200310-sitrep-50-covid-19.pdf?sfvrsn=55e904fb_2
- Die WHO stellt kostenlose Online-Kursmodule zum Thema COVID-19 zur Verfügung: <https://openwho.org/courses/UNCT-COVID19-preparedness-and-response-EN>
- Die WHO stellt umfangreiche Informationen und Dokumente zur Verfügung unter: <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019>

³ Alle Angaben zum Anteil Verstorbener sind nur unter Vorbehalt interpretierbar. Es handelt sich um eine Momentaufnahme des Anteils Verstorbener unter den berichteten Fällen. Da der Großteil der Krankheitsverläufe noch nicht abgeschlossen ist, kann dieser Anteil sich unter den bereits berichteten Fällen noch erhöhen. Zugleich ist davon auszugehen, dass asymptomatische und leichte Verläufe seltener diagnostiziert werden, so dass der Anteil Verstorbener sich eher auf schwerere Verläufe bezieht.

Der Bericht stellt eine Momentaufnahme dar und wird täglich aktualisiert.

ECDC

- Das ECDC hat am 12.03.2020 erneut eine Risikoeinschätzung herausgegeben
<https://www.ecdc.europa.eu/en/current-risk-assessment-novel-coronavirus-situation>
Das Risiko für verbreitete und anhaltende COVID-19 Übertragung wird als mäßig bis hoch eingeschätzt, da die Anzahl der Länder zunimmt, die eine zunehmende Anzahl von Fällen und Clustern berichten.
- Das ECDC stellt zudem zahlreiche Dokumente und Informationen zur Verfügung unter:
<https://www.ecdc.europa.eu/en/novel-coronavirus-china>

Europa

- Die Region Grand Est (ehemals Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne) in Frankreich vermeldet, dass eine Quarantäne von engen Kontaktpersonen und Testung aller Verdachtsfälle aus Kapazitätsgründen nicht mehr erfolgen kann. 5 Gemeinden in Oise und eine in Haute-Savoie sind unter „Quarantäne“. Dies geht mit Schulschließungen und eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger einher.
- Die Niederlande teilen mit, dass in ihre südlichen Provinzen Brabant und Limburg „community transmission“ besteht (13.3.2020).
- Dänemark erklärt, dass ab dem 14. März 2020 12.00 Uhr bis 13. April 2020 die Grenzen geschlossen werden. Dänische Staatsbürger dürfen in das Land einreisen (13.3.2020).
- Polen hat die Grenzen zu Deutschland geschlossen <https://www.premier.gov.pl/> (13.3.2020).
- Tschechien hat die Grenzen zu Deutschland geschlossen (13.3.2020).
- Die Slowakei schließt ihre Grenzen (13.3.2020).
- Österreich verweigert die Einreise aus Italien (13.3.2020).
- In Österreich sind die Bewohner der Regionen St. Anton und Paznauntal unter Quarantäne gestellt. Ausländische Gäste dürfen abreisen. Sie sind aufgefordert ohne Halt nach Hause zu fahren und sich dort in häusliche Quarantäne zu begeben.
- Spanien erklärt am 13.3.2020 den nationalen Notstand (13.3.2020).
- Verschiedene europäische Länder haben für die nächsten Wochen Schulschließungen angeordnet.

USA

- Die USA untersagt Personen aus Europa (Großbritannien ausgenommen) ab 12.03.2020 für 30 Tage die Einreise. Staatsangehörige, Besitzer einer Greencard sowie ihrer Familien dürfen nur über bestimmte Flughäfen einreisen und müssen sich testen lassen. <https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/proclamation-suspension-entry-immigrants-nonimmigrants-certain-additional-persons-pose-risk-transmitting-2019-novel-coronavirus/>

Weltweit

- Viele Länder der Welt haben Reiseeinschränkungen und weitere Maßnahmen zur Eindämmung des COVID-19-Ausbruchs eingeführt. Nähere Informationen findet man unter folgendem Link:
<https://pandemic.internationalsos.com/2019-ncov/ncov-travel-restrictions-flight-operations-and-screening>

**Rechtsanwältin
Dr. Lieselotte Gans**
Markt 8
37073 Göttingen

RAin Dr. L. Gans, Markt 8, 37073 Göttingen

An
RA Jacob Grimm
Goetheallee 6
37073 Göttingen

Unser Zeichen: 47/2020
Datum: 24. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Kollege Grimm,

hiermit zeige ich an, dass ich Herrn Georg August, Weender Landstraße 2, 37073 Göttingen, vertrete.

Mein Mandant schloss mit ihrem Mandanten, Herrn Anton Mut, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, am 18.12.2019 einen Vertrag über den Umbau seines Friseurgeschäfts.

Zu diesem Zweck erfolgte am 13.3.2020 ein Termin vor Ort. Diesen Termin nahm Herr Mut wahr, obwohl er sich bis zum 10.3.2020 in Ischgl aufgehalten hatte – und damit im Epizentrum der Covid-19-Pandemie. Herr Mut wusste offensichtlich bereits am Vortag des Termins, dass er sich infiziert hatte; das jedenfalls wird man aus seinem Facebook-Post vom 12.3.2020 schließen müssen. Dennoch sagte er den Termin nicht ab, ja setzte meinen Mandanten nicht einmal von der Infektion in Kenntnis.

Mein Mandant sah sich gezwungen, unmittelbar nach der Information durch Herrn Mut am 14.3.2020 sämtliche Termine von Montag, 16.3.2020 bis einschließlich Montag, 23.3.2020 abzusagen (10 Tage ab Kontakt mit Herrn Mut). Am 19.3.2020 ordnete das Göttinger Gesundheitsamt wegen des Kontakts zu Herrn Mut eine Quarantäne meines Mandanten bis einschließlich 28.3.2020 an. Mein Mandant war dementsprechend gezwungen, alle weiteren Termine bis zum Ende der Quarantäne abzusagen. Insgesamt hatte das rücksichtslose Verhalten des Herrn Mut also zur Folge, dass mein Mandant sein Geschäft für volle zwei Wochen schließen musste. Ihm sind dadurch Einnahmen i.H.v. 3.310 € entgangen. Demgegenüber stehen ersparte Aufwendungen i.H.v. 500 €.

Die Verluste meines Mandanten summieren sich demzufolge auf 2.810 €. Für diese Verluste ist Ihr Mandant Anton Mut verantwortlich. Er hätte in dem Wissen einer COVID-19-Infektion den Termin nicht wahrnehmen dürfen. Jedenfalls hätte er meinen Mandanten von der Infektion

B9 – Schreiben der Klagevertreterin

in Kenntnis setzen müssen. Herr Mut ist meinem Mandanten daher zum Ersatz des eingetretenen Verlusts verpflichtet.

Angesichts der oben geschilderten Situation fühlt sich mein Mandant ferner nicht mehr an den Umbauvertrag gebunden. Zum einen ist es ihm nicht zuzumuten, weiterhin mit Herrn Mut zusammenzuarbeiten. Zum anderen hat sich seine finanzielle Situation aufgrund der Quarantäne und des anschließenden Lockdown dramatisch verschlechtert. Er musste gut 80% seiner Rücklagen verwenden, um laufende Kosten bedienen zu können (und ist derzeit nur aufgrund eines Überbrückungskredits noch liquide). Da der Umbau ganz wesentlich von diesen Rücklagen abhing, ist der Vertrag nunmehr hinfällig. **Ich bitte daher um Rückerstattung der Anzahlung i.H.v. 10.000 €.**

Für die Begleichung der genannten Posten setze ich eine **Frist bis zum 3.7.2020.**

Mit kollegialen Grüßen

Lieselotte Gans

Anlagen:

- Facebook-Profil „Toni Mut“
- Zeitungsartikel Süddeutsche Zeitung: „Chronologie des Versagens“ (<https://www.sueddeutsche.de/politik/corona-ischgl-tirol-chronologie-1.4848484>)
- Tagesgenaue Aufstellung entgangener Einnahmen
- Chatverlauf August ./.. Mut (WhatsApp)



Correcting misperceptions of exponential coronavirus growth increases support for social distancing

Joris Lammers^{a,1}, Jan Crusius^b, and Anne Gast^b

^aPsychology Department, University of Bremen, 28359 Bremen, Germany; and ^bSocial Cognition Center Cologne, University of Cologne, 50923 Cologne, Germany

Edited by Susan T. Fiske, Princeton University, Princeton, NJ, and approved June 15, 2020 (received for review March 31, 2020)

The most effective way to stem the spread of a pandemic such as coronavirus disease 2019 (COVID-19) is social distancing, but the introduction of such measures is hampered by the fact that a sizeable part of the population fails to see their need. Three studies conducted during the mass spreading of the virus in the United States toward the end of March 2020 show that this results partially from people's misperception of the virus's exponential growth in linear terms and that overcoming this bias increases support for social distancing. Study 1 shows that American participants mistakenly perceive the virus's exponential growth in linear terms (conservatives more so than liberals). Studies 2 and 3 show that instructing people to avoid the exponential growth bias significantly increases perceptions of the virus's growth and thereby increases support for social distancing. Together, these results show the importance of statistical literacy to recruit support for fighting pandemics such as the coronavirus.

coronavirus | exponential growth bias | statistical literacy | comparison

The threat that a pandemic such as coronavirus disease 2019 (COVID-19) poses is grave. Given the lack of a vaccine, the most effective available measure to fight and contain such viruses is social distancing. This can buy time for medical science to develop a treatment and can allow medical services the time to prepare for the ensuing surge in patients. Many countries across the globe have followed this strategy and have introduced social distancing measures. At the same time, sizeable opposition among politicians and the general population has delayed, prevented, or terminated early measures to increase social distancing. For example, toward the end of March 2020, a month in which, in the United States, the number of infections increased from a few dozen to 200,000 cases, one in four Americans opposed social distancing measures (1). Most strikingly, at the same time, even heads of state such as American President Trump or Brazilian President Bolsonaro repeatedly downplayed the growth of the virus and opposed social distancing measures (2, 3).

We propose that a root cause for why a sizeable portion of the people doubt the necessity of introducing such drastic measures is that people fail to recognize that the coronavirus can grow in an exponential manner, and, instead, erroneously perceive its growth in linear terms. A striking example of this is President Trump, who remained fixated on the low number of early infections in the United States and appeared not to realize how quickly this low number could spiral out of control (4). But, more in general, this prediction builds on literature showing that people, in general, have difficulty understanding exponential growth and erroneously interpret it in linear terms instead (5). This exponential growth bias is remarkably robust. It is shown when people extrapolate the growth of abstract numerical values, but it is also shown when growth is made easier to relate to—such as that of duckweed in a pond (6). The effect also occurs when correct estimates are incentivized, and it even shows up among those with greater mathematical sophistication or with relevant experience with growth processes (5, 7, 8). Making matters worse, people are overly confident in their ability to predict change. Particularly, those who have least knowledge about exponential growth and

consistently apply linear thinking have particularly strong confidence in their erroneous forecasts (9, 10).

The current work tests the role of exponential growth bias in shaping the public's view on social distancing to contain the coronavirus's spreading. We first test, in study 1, whether people underestimate the exponential growth of the coronavirus. Moreover, we aim to show that the degree to which people show this bias depends, in part, on their political background. President Trump displayed exponential growth bias during the initial stages of the coronavirus outbreak, when he focused only on the initially low absolute numbers and ignored that exponential growth would quickly multiply those numbers (4). We test whether Republican supporters similarly show stronger exponential growth bias than liberals.

Building on this observation that some show an increased exponential growth bias in their perception of the coronavirus compared to others (due to incorrect information), we then test, in studies 2 and 3, whether the exponential growth bias can also be decreased with experimental instructions (that present correct information). Furthermore, we test whether such instructions can also increase support for social distancing. On the one hand, literature until now shows that the exponential growth bias is strongly resistant against instructions to correct for it (5–10). On the other hand, the coronavirus outbreak is a unique moment in history that directly impacts people's deepest concerns about their lives and those of their loved ones. Exposure to news showing that the virus has grown remarkably quickly in other parts of the world may increase the availability of the concept of exponential

Significance

Given the current lack of an effective vaccine to prevent coronavirus disease 2019 (COVID-19), one of the most effective ways to prevent the illness is social distancing. At the same time, a sizeable portion of the public fails to see the necessity of such measures. We identify one root cause for this: People mistakenly perceive the coronavirus to grow in a linear manner, underestimating its actual potential for exponential growth. We show that correcting this perceptual error significantly increases support for social distancing. This research shows the importance of statistical literacy among the general public for increasing support to fight the coronavirus using the most effective method currently available.

Author contributions: J.L. designed research; J.L. performed research; J.L. analyzed data; and J.L., J.C., and A.G. wrote the paper.

The authors declare no competing interest.

This article is a PNAS Direct Submission.

This open access article is distributed under [Creative Commons Attribution License 4.0 \(CC BY\)](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Data deposition: Data and code are available at Open Science Framework at <https://osf.io/xjwbq/>.

¹To whom correspondence may be addressed. Email: joris.lammers@uni-koeln.de.

This article contains supporting information online at <https://www.pnas.org/lookup/suppl/doi:10.1073/pnas.2006048117/-/DCSupplemental>.

First published June 24, 2020.

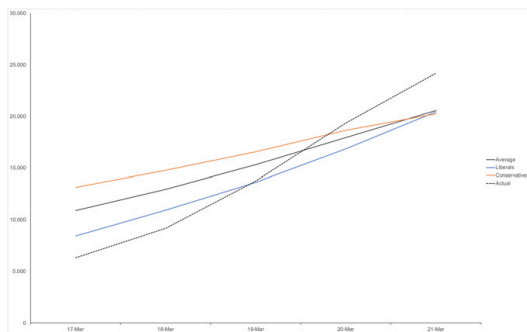


Fig. 1. Study 1: Participants, on average, show exponential growth bias and underestimate the slope of the coronavirus growth curve over the past week, falsely believing the number to be higher early in the week than it was (gray, dashed line shows actual total number). Conservatives (red) do so more strongly than liberals (blue) (continuous data split across the neutral midpoint, for presentation purposes).

growth or at least the perceptual readiness to understand it and its implications (11, 12). Indeed, earlier findings show that experience with exponential growth—such as in the case of hyperinflation in Israel in the early 1980s—can increase susceptibility to information that can help to overcome exponential growth bias (13). Based on this, we expected that people would be susceptible to information that can help them to correct for their biased perception of the coronavirus.

Method and Results

To test these ideas, we conducted three studies in the second half of March 2020—a period in which the coronavirus in the United States increased particularly rapidly. This allows us to compare subjective growth perception and prediction with actual growth rates. Across these studies, we recruited American participants online via Amazon MTurk, a web-based tool for recruiting and paying participants to perform tasks. MTurk samples have been shown to be as representative of the US population as other sampling methods (14, 15). To avoid the most critical problem with MTurk samples—nonnaïveté (16)—participants were barred from taking part in more than one study. All three studies were conducted consistent with the Declaration of Helsinki, and all three are exempt from Institutional Review Board approval by guidelines of the German Psychological Society DGPS (Deutsche Gesellschaft für Psychologie) (17). Data and code are available at <https://osf.io/xjwbq/> (18).

Study 1. After providing consent, participants guessed the total number of coronavirus cases over the past 5 d, from Tuesday, March 17 to Saturday, March 21. As expected, participants displayed exponential growth bias. Although some participants accurately included exponential growth in their estimates, thus producing an overall significant quadratic trend ($F = 18.78$, $P < 0.0001$), its size was dwarfed by the strong linear trend ($F = 470.55$, $P < 0.0001$), meaning that participants’ averaged estimates of the virus’s growth could, for practical purposes, be described as linear (Fig. 1, dark gray line). Comparing participants’ estimates against linear and quadratic trends in the actual data of the virus’s growth (Fig. 1, dashed black line), drawn from the Worldometer COVID-19 database (19), we found that participants underestimated both the virus’s linear ($P < 0.0001$) and exponential growth ($P < 0.0001$). Note that, as a result of their failure to see exponential growth, participants did not simply underestimate the number of cases throughout the observed time period. In fact, they overestimated the number of known coronavirus cases in the first 3 d of the week (all $P < 0.0001$) and underestimated the number in the last 2 d of the week (both $P < 0.0001$). On average, they underestimated the actual growth of the virus’s over that time period by 45.7% ($P < 0.0001$).

As also expected, this tendency to underestimate exponential growth was not fixed but instead depended on participants’ political ideology ($P < 0.0001$), which we measured using a validated continuous scale (20). A

significant ideology \times linear trend ($P < 0.0001$) suggested that conservatives were more likely to underestimate the virus’s absolute growth compared to liberals. A significant ideology \times quadratic trend ($P = 0.006$) showed that conservatives also underestimated the exponential nature of that growth more than did liberals (Fig. 1; data split across the neutral midpoint between liberals and conservatives, for presentation purposes). Again, note that, compared to liberals, conservatives did not underestimate but overestimated the number of virus infections in the first 3 d of the week (all $P < 0.001$). In other words, compared to liberals, conservatives did not underestimate the problem (defined as number of infections) per se, but underestimated its exponential growth.

Study 2. Our next aim was to test whether this incorrect perception of the coronavirus’s growth could be corrected by instructing participants about exponential growth and whether doing so also affects support for social distancing measures. To do so, we repeated the design of study 1, but randomly assigned participants to one of two conditions. After providing consent, participants in the experimental condition received the following instructions, that were based on the virus’s recent developments (19):

Please keep in mind that many people forget that the speed by which the corona virus spreads, increases each day. In other words, when making these guesses, many people erroneously think that the coronavirus cases have increased at a steady and constant pace. In reality, in the USA (as in almost all other countries) the number of corona patients doubles and keeps doubling every three days.

In the control condition, participants did not receive these instructions. Next, participants guessed the number of coronavirus cases between Tuesday, March 17 and Monday, March 23. These experimental instructions affected participants’ perceptions of the growth of the virus ($P = 0.003$). Following this up by testing interactions between condition and polynomial contrasts, we found no significant condition \times linear trend interaction ($P = 0.104$), but only a significant condition \times quadratic trend interaction ($P = 0.001$), suggesting that the experimental instruction primarily corrected participants’ misunderstanding of the virus’s exponential growth (Fig. 2). Consistent with predictions, participants in the experimental condition were also significantly more supportive of social distancing than participants in the control condition ($P = 0.019$).

Study 3. An even more effective way to increase support for social distancing (compared to changing people’s beliefs about past growth) may be correcting beliefs about the virus’s future growth. After providing consent, all participants read the current estimated number of coronavirus infections in the United States and the current statistic that it doubles every 3 d (19). Next, all participants guessed the development of the virus’s spread over the next 15 d. In the experimental condition, participants were instructed to arrive at their estimate in five steps, first guessing the number of active coronavirus cases in four intermediate steps, each 3 d apart. Because this time frame matched the statistic (provided to all participants) that the number of cases doubles every third day, this helped participants understand the implications of exponential growth. In the control condition, participants instead made an immediate estimate of the number of cases after 2 wk. Importantly, these participants received the same statistical information (including the current number of cases and its speed of doubling)

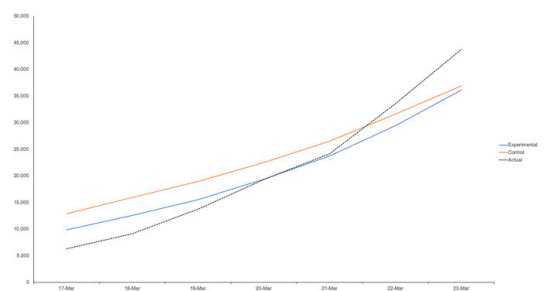


Fig. 2. Study 2: Instructing participants to correct for exponential growth bias (blue) partially reduces the biased perception the coronavirus growth, compared to a control condition (red). Dashed line shows actual total number.

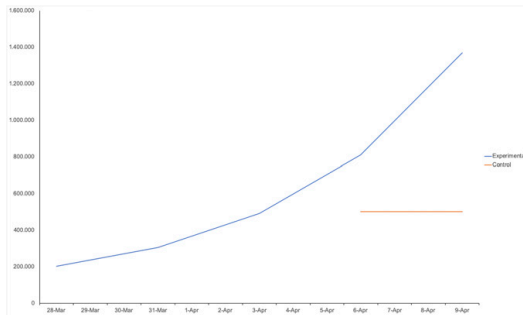


Fig. 3. Study 3: Instructing participants to estimate the number of cases at the end of 2 wk by making four intermediate steps helps them understand the potential implications of exponential growth (blue), compared to a control condition (red).

but were not instructed to make the four intermediate guesses. As expected, participants in the experimental condition produced 173% higher final estimates of the number of known cases of coronavirus infection after 2 wk, than control participants ($P < 0.0001$; Fig. 3). Furthermore, being helped to realize the potential implications of exponential growth in the near future, participants in the experimental condition were significantly more supportive of measures to increase social distancing and a lockdown than control participants ($P = 0.024$). Finally, a mediation analysis showed that the latter effect of condition on support for social distancing was statistically mediated by the former effect on participants' final estimates ($P = 0.011$).

Discussion

Across three studies, we found evidence of exponential growth bias in people's perceptions of the coronavirus's spread, meaning that people erroneously perceive the virus's exponential growth

in largely linear terms. This effect was stronger among conservatives than liberals (study 1), who followed President Trump's incorrect remarks about the virus. This shows the danger of politicians' downplaying of the virus. Furthermore, we found that participants can be helped to correct for the exponential growth bias in estimating the virus's development in the recent past (study 2) and immediate future (study 3). These interventions not only help overcome exponential growth bias, but they also significantly increase support for social distancing—the most effective available way to prevent spreading of the coronavirus.

Our results stand in contrast to earlier literature that shows that the exponential growth bias is difficult to overcome (5–10, 21). Instead, in our studies, a three-sentence instruction not to make the mistake (study 2) or an instruction to estimate through four intermediate steps (study 3) effectively reduced the bias. A difference between our and earlier studies is that we focused on a threat with great personal relevance and media presence, which likely increases subjective availability and thus estimated probability of the risk. This possibly increases the readiness to understand exponential growth when instructed about it and reduces the underestimation of exponential growth (11–13).

These findings demonstrate the real-life implications of exponential growth bias. Earlier work shows the bias affects households' financial decisions (22), but the current findings show that it also influences political opinions about matters of life and death. Given that social distancing is the most effective way to combat the coronavirus currently available, these findings are of great impact. More generally, our findings show the importance of statistical literacy and echo calls to improve that skill among the general public (23, 24).

ACKNOWLEDGMENTS. This research was supported by Deutsche Forschungsgemeinschaft (German Research Foundation) Grant LA 3566/1-1, and by a grant under Germany's Excellence Strategy, Grant EXC 2126/1-390838866.

- Morning Consult/Politico, As Trump eyes restarting economy, nearly 3 in 4 voters support national quarantine. <https://morningconsult.com/2020/03/25/coronavirus-national-quarantine-trump/> (2020). Accessed 28 May 2020.
- Karni, D. G. McNeill Jr, Trump wants U.S. 'opened up' by Easter, despite health officials' warnings. *NY Times*, 24 March 2020. <https://www.nytimes.com/2020/03/24/us/politics/trump-coronavirus-easter.html> (2020). Accessed 28 May 2020.
- BBC News, Coronavirus: Bolsonaro downplays threat of pandemic to Brazil. <https://www.bbc.com/news/world-latin-america-52040205> (2020). Accessed 28 May 2020.
- White House, Remarks by President Trump, Vice President Pence, and members of the Coronavirus Task Force in press conference. <https://www.whitehouse.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-vice-president-pence-members-coronavirus-task-force-press-conference/> (2020). Accessed 28 May 2020.
- W. A. Wagenaar, S. D. Sagaria, Misperception of exponential growth. *Percept. Psychophys.* **18**, 416–422 (1975).
- W. A. Wagenaar, H. Timmers, The pond-and-duckweed problem: Three experiments on the misperception of exponential growth. *Percept. Psychophys.* **43**, 239–251 (1979).
- F. Christandl, D. Fetchenhauer, How laypeople and experts misperceive the effect of economic growth. *J. Econ. Psychol.* **30**, 381–392 (2009).
- M. Levy, J. Tasoff, Exponential-growth bias and lifecycle consumption. *J. Eur. Econ. Assoc.* **14**, 545–583 (2016).
- M. R. Levy, J. Tasoff, Exponential-growth bias and overconfidence. *J. Econ. Psychol.* **58**, 1–14 (2017).
- E. F. Williams, D. Dunning, J. Kruger, The hobgoblin of consistency: Algorithmic judgment strategies underlie inflated self-assessments of performance. *J. Pers. Soc. Psychol.* **104**, 976–994 (2013).
- J. S. Bruner, On perceptual readiness. *Psychol. Rev.* **64**, 123–152 (1957).
- A. Tversky, D. Kahneman, Availability: A heuristic for judging frequency and probability. *Cognit. Psychol.* **5**, 207–232 (1973).
- G. Keren, Cultural differences in the misperception of exponential growth. *Percept. Psychophys.* **34**, 289–293 (1983).
- C. Huff, D. Tingley, "Who are these people?" Evaluating the demographic characteristics and political preferences of MTurk survey respondents. *Research Politics* **2**, 1–12 (2015).
- A. J. Berinsky, G. A. Huber, G. S. Lenz, Evaluating online labor markets for experimental research: Amazon.com's Mechanical Turk. *Polit. Anal.* **20**, 351–368 (2012).
- J. Chandler, G. Paolacci, E. Peer, P. Mueller, K. A. Ratliff, Using nonnaive participants can reduce effect sizes. *Psychol. Sci.* **26**, 1131–1139 (2015).
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie, *Ethisches Handeln in der psychologischen Forschung: Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie für Forschende und Ethikkommissionen*, (Hogrefe, Göttingen, Germany, 2018).
- J. Lammers, J. Crusius, A. Gast, Correcting misperceptions of exponential coronavirus growth increases support for social distancing. *Open Science Framework*. <https://osf.io/xjvbg>. Deposited 19 June 2020.
- Worldometer, Worldometer COVID-19 database: USA data. <https://www.worldometers.info/coronavirus/country/us/> (2020). Accessed: 28 May 2020.
- M. Baldwin, J. Lammers, Past-focused environmental comparisons promote pro-environmental outcomes for conservatives. *Proc. Natl. Acad. Sci. U.S.A.* **113**, 14953–14957 (2016).
- W. A. Wagenaar, H. Timmers, Extrapolation of exponential time series is not enhanced by having more data points. *Percept. Psychophys.* **24**, 182–184 (1978).
- V. Stango, J. Zinman, Exponential growth bias and household finance. *J. Finance* **64**, 2807–2849 (2009).
- G. Gigerenzer, W. Gaissmaier, E. Kurz-Milcke, L. M. Schwartz, S. Woloshin, Helping doctors and patients make sense of health statistics. *Psychol. Sci. Public Interest* **8**, 53–96 (2007).
- K. K. Wallman, Enhancing statistical literacy: Enriching our society. *J. Am. Stat. Assoc.* **88**, 1–8 (1993).